



Evangelisches Dekanat
Dreieich-Rodgau

PRÄVENTIONS- / INTERVENTIONSKONZEPT

Für das Evangelische Dekanat Dreieich-Rodgau

Inhaltsverzeichnis

Präambel	Seite 4
Ziele	Seite 4
Gesetzliche Grundlagen	Seite 5
Einflussbereich	Seite 5
Ebenen der Präventionsmaßnahmen	Seite 6
Selbstverständnis	Seite 8
Zentrales und dezentrales Meldungsmanagement	Seite 9
Präventionsbeauftragte	Seite 10
Interventionskette	Seite 10
Krisenteam	Seite 12
Kinderschutz in den evangelischen Kindertagesstätten	Seite 13

Anlagen

- Anlage 1** Verhaltenskodex
- Anlage 2** Selbstverpflichtung
- Anlage 3** Vorgehensweise Einholung Führungszeugnisse Dekanat
- Anlage 4** Vorgehensweise Einholung Führungszeugnisse Kirchengemeinde
- Anlage 5** Bestätigung ehrenamtlicher Tätigkeit
- Anlage 6** Antrag Gebührenbefreiung Führungszeugnis
- Anlage 7** Dokumentationsbogen eFZ
- Anlage 8** Interventionskette Mitteilungsverdachtsfall
- Anlage 9** Interventionskette bei vermuteter Täterschaft in der Kirchengemeinde
- Anlage 10** Ansprechpersonen im Umfeld
- Anlage 11.1** Gesprächsprotokoll im Verdachtsfall
- Anlage 11.2** Reflexionsprotokoll
- Anlage 12** Übersicht jugendnahe Tätigkeiten im Dekanat
- Anlage 13** Bausteine Schutzkonzept Kitas
- Anlage 14** Risikoanalyse
- Anlage 15** Mustervereinbarung §72a Kreis Offenbach
- Anlage 16** Mustervereinbarung Kommunen

Präambel

Kinderschutz sowie der allgemeine Schutz von Schutzbefohlenen sind essenziell für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Kinderschutz und Prävention in jeglichen Kontexten stellen ein hohes Gut in unserer Arbeit dar. Es ist für uns als christliche Gemeinschaft essenziell, dass wir ein Umfeld schaffen, welches von Sicherheit, Vertrauen und einem respektvollen Umgang untereinander geprägt ist. Hierbei darf kein Platz für Rassismus, Antisemitismus, Diskriminierung und Gewalt in jeglicher Form sein. Im Umgang mit Schutzbefohlenen haben wir eine besondere Verantwortung und es gilt sicherzustellen, dass wir als Evangelisches Dekanat in unseren Strukturen und unserer Arbeit keine potenziellen Täter: innen fördern.

1. Ziele

Das Evangelische Dekanat Dreieich-Rodgau verbindet mit seinem Schutzkonzept folgende Ziele:

1. Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien erhalten bei uns die Möglichkeit zur Entfaltung, zur Förderung und zur Unterstützung.
2. Das Dekanat mit seinen Kirchengemeinden, Einrichtungen und Arbeitsbereichen soll ein geschützter Raum für Kinder und Jugendliche sein.
3. Durch Informationsveranstaltungen, Schulungen, Fort- und Weiterbildungen werden Ehren- und Hauptamtliche im Bereich der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) sensibilisiert und geschult. Dies beinhaltet das Besprechen und Unterschreiben des Verhaltenskodexes (siehe Anlage 1) und der Selbstverpflichtungserklärung. (siehe Anlage 2)
4. Potenziellen Täter: innen soll durch die Umsetzung der Präventionsmaßnahmen erschwert werden, Gewalt an Kindern und Jugendlichen auszuüben.
5. Das Dekanat stellt sicher, dass in den Kindertagesstätten in Gemeindeübergreifender Trägerschaft ein Präventionskonzept vorliegt. In Kindertagesstätten in gemeindlicher Trägerschaft ist dies Aufgabe der Kirchengemeinde.
6. Leitungsgremien in Gemeinden werden dafür sensibilisiert, flache Hierarchien in der Meldung von Vermutungen zu erleichtern und eine professionelle, aber offene Atmosphäre im Kontext von Prävention und Schutz zu ermöglichen.
7. Kinderschutz in den Evangelischen Kindertagesstätten hat höchste Priorität. Das Evangelische Dekanat Dreieich-Rodgau nimmt hier eine Wächterfunktion wahr. Es überprüft in regelmäßigen Abständen die notwendigen Instrumente und stellt im Bedarfsfall Kontakt zur Fachberatung für Kinderschutz für evangelische Kindertagesstätten in der EKHN her. Auch steht es in engem Kontakt mit der Leitungsebene der Gemeindeübergreifenden Trägerschaft im Dekanat.

Resultierend daraus werden die Kirchengemeinden des Dekanats als selbstständige freie Träger der Jugendhilfe das vorliegende Schutzkonzept an die eigene Kirchengemeinde und deren Besonderheiten anpassen und für sich beschließen. Die Umsetzung wird mit dem Dekanat abgestimmt. Infolgedessen benennt jede Kirchengemeinde zwei Präventionsbeauftragte, an die sich Betroffene sowie Haupt- und Ehrenamtliche im Verdachts- bzw. Mitteilungsfall einer Kindeswohlgefährdung wenden können. Sie stellen die Kontakte zu Fachberatungsstellen und zum Krisenteam her.

2. Gesetzliche Grundlagen

In dem am 01. Januar 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) heißt es in § 1: Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern. Der Begriff „Kindeswohl“ bedeutet demnach Schutz und Förderung für jedes Kind und jede:n Jugendliche:n. Für diese gelten, laut Grundgesetz, die allgemeinen Grundrechte wie das Recht auf Menschenwürde, das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie die Bewegungsfreiheit. Die Verantwortung für den Schutz und die Erziehung der Kinder liegt laut Grundgesetz bei den Eltern. Verstoßen diese gegen die Grundrechte ihrer Kinder, liegt eine Kindeswohlgefährdung vor und der Staat ist zum Eingreifen verpflichtet. Von Kindeswohlgefährdung wird gesprochen, wenn eine andauernde Vernachlässigung, körperliche, seelische und/ oder sexualisierte Gewalt vorliegt.

Mit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen sind neben den Eltern auch die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe beauftragt. Wir als Evangelische Kirche sind gem. § 75 Abs.3 SGB VIII ein anerkannter freier Träger der Jugendhilfe. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. Die Novellierung des Sozialgesetzbuches VIII u. a. in den §§ 8a und 72a hat eine größere Verbindlichkeit zum Thema Kinderschutz für freie Träger zur Folge – und somit auch für unsere Dekanate und Kirchengemeinden.

Gemäß § 72a Abs. 2 + 4 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Vereinbarungen mit den freien Trägern sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen bzw. neben- oder ehrenamtlich mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wie Betreuung, Erziehung und Ausbildung betrauen. Ein Instrument zur Stärkung des Kinderschutzes hat der Bundesgesetzgeber hier mit dem erweiterten Führungszeugnis zur Verfügung gestellt. Nach Abwägen von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Person im kinder- und jugendnahen Bereich ist es den freien Trägern vorzulegen.

In der EKHN ist zum 01.01.2021 das Kirchengesetz zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt, kurz: Gewaltpräventionsgesetz, in Kraft getreten. Dieses Gesetz greift die Regelungspunkte der Gewaltschutzrichtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) auf und verknüpft sie mit den in der EKHN bereits bestehenden Regelungen in der Kinderschutzverordnung und im Chancengleichheitsgesetz.

3. Einflussbereich

Das Präventionskonzept gilt für das Evangelische Dekanat Dreieich-Rodgau. Es wird den Kirchengemeinden zugänglich gemacht und von diesen an die Situation und die Bedingungen vor Ort angepasst. Dies geht mit unserem Wunsch einher, ein transparentes, einheitliches Handeln im Dekanat umzusetzen. Das Konzept gilt ebenfalls für Verbände, die Angebote in den Gemeinden zur Verfügung stellen. Für den Fall einer Kooperation über einen längeren Zeitraum mit einem Jugendverband gilt es als sinnvoll, das weitreichendere der beiden Konzepte

für die Zusammenarbeit zu nutzen. Aktuell arbeiten wir auf Dekanatsebene mit keinen Partnern auf Verbandsebene zusammen. Falls sich eine Zusammenarbeit entwickelt, wäre dieses zu dokumentieren und im Anhang aufzulisten. Die Bestandsaufnahme kinder- und jugendnaher Tätigkeiten ist alle zwei Jahre durchzuführen. (siehe Anlage 12)

Bei Bedarf kann die Handreichung zu Fragen des Kinderschutzes und der Kindeswohlgefährdung für Träger kirchlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vom Zentrum Bildung hinzugezogen werden.¹

Das Präventionskonzept gilt für ehrenamtliche Mitarbeitende, Pfarrpersonen und für die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden sowie Praktikant:innen, FSJ, Bundesfreiwilligendiensts – sprich Personen in jedem Anstellungsverhältnis. Das Präventionskonzept findet neben den klassischen Formen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auch Anwendung in den Bereichen Kindertagesstätten, Kinder- und Jugendgottesdienste sowie in der kirchenmusikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und in der Arbeit mit schutzbedürftigen Erwachsenen.

Die ehemaligen Dekanate Dreieich und Rodgau haben mit dem Landkreis Offenbach eine Vereinbarung gemäß § 72a Abs. 4 SGB VIII abgeschlossen. Ziel der Vereinbarungspartner ist es, Kindern und Jugendlichen den bestmöglichen Schutz vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt durch persönlich geeignete Personen im Sinne des § 72a SGB VIII zu gewährleisten. Das fusionierte Dekanat Dreieich-Rodgau hat als Rechtsnachfolger formal eine Vereinbarung mit dem Landkreis Offenbach und der Stadt Hanau unterzeichnet.

Kirchengemeinden als Körperschaften öffentlichen Rechts (vgl. § 1 Abs. 4 KGO3) müssen die Vereinbarung gem. §72a SGB VIII eigenständig mit dem Landkreis abschließen. Eine Mustervereinbarung dafür ist in Anlage 15 zu finden. In Anlage 16 findet sich die Vereinbarung mit der Stadt Hanau.

Vereinbarungen mit kommunalen Trägern gemäß §72a Absatz 4 SGB VIII bedürfen der Genehmigung durch die Gesamtkirche (VO §1 Absatz 5; siehe auch Anlage: Vereinbarung gemäß §72a Absatz 4 SGB VIII).

4. Ebenen der Präventionsmaßnahmen

Durch das Konzept der Präventionsarbeit in unserem Dekanat und den Kirchengemeinden soll der Zugang für Täter:innen erschwert werden. Es baut auf drei Grundsteinen auf:

- Sensibilisierung und Aufklärung
- Einholen von Führungszeugnissen
- Schulungen für haupt- und ehrenamtlich Tätige

Unterstützende Maßnahmen sind:

- Baustein in der Juleica-Schulung

¹ https://kita.zentrumbildung-ekhn.de/fileadmin/content/kita/3_5Recht/Kinderschutz/Kinderschutz_Endfassung_Stand_15.03.2019.pdf

- Informationsveranstaltungen, z.B. bei KiTa-Konferenzen, Dekanatskonferenzen, KV-Sitzungen, etc.
- Fortbildungsveranstaltungen durch interne und externe Veranstalter (z. B. Kinderschutzbund e.V.)
- Weiterentwicklung der Angebote für spezielle Zielgruppen, z. B. Konfiteamer:innen, Pfarrer:innen, Kirchenvorsteher:innen oder auch Angebote auf regionaler Ebene

Diese Angebote werden stetig durchgeführt und weiterentwickelt. Die Maßnahmen zur Prävention sind im nachfolgenden Kapitel dargestellt.

4.1 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

Diese sind Bestandteil des Schutzkonzeptes (siehe Anlage 1 und 2). Der Verhaltenskodex beschreibt, wie sich Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit verhalten, um dem Schutzauftrag gerecht zu werden. Mit der Unterschrift der Selbstverpflichtungserklärung versichern alle Mitarbeitenden persönlich, dass sie sich an den Verhaltenskodex halten, keine kinderschutzrelevante Straftat begangen haben und im Verdachtsfall verantwortliche Leitungskräfte informieren.

4.2 Zusammenarbeit mit externen Trägern und Verbänden

Im Evangelischen Dekanat Dreieich-Rodgau werden aktuell kinder- und jugendnahe Tätigkeiten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, der Kindertagesstätten, der Arbeit mit Konfirmand:innen, der kindermusikalischen Arbeit, der Kindergottesdienstarbeit sowie der selbstorganisierten Kinder- und Jugendarbeit ausgeübt. In Anlage 12 sind die aktuell durchgeführten Angebote in Dekanatsverantwortung aufgelistet. Eine solche Bestandsaufnahme kinder- und jugendnaher Tätigkeiten ist alle zwei Jahre durchzuführen. Wichtig ist darzulegen, wann und in welchem Kontext diese Zusammenarbeit besteht und zu dokumentieren, dass der Kooperationspartner ein bestehendes Präventionskonzept vorweisen kann. In Fällen von Verbänden jedoch, die an die Gemeinde oder das Dekanat angesiedelt sind, kann auch der organisatorische bzw. administrative Part wie das Einholen der Führungszeugnisse über die angebundene Verwaltung erfolgen.

4.3 Erweitertes Führungszeugnis

Alle Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, benötigen ein erweitertes Führungszeugnis!

Bei Hauptamtlichen ist das Führungszeugnis in einem verschlossenen Umschlag zur Personalakte zu nehmen. Im bestehenden Beschäftigungsverhältnis ist alle fünf Jahre eine erneute Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses notwendig. Diese Regelungen gelten auch für die Beschäftigung im Rahmen eines gesetzlichen Freiwilligendienstes (z. B. Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst). Bei ehrenamtlich Tätigen ist die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses alle drei Jahre erforderlich. Dies ist einzusehen, zu dokumentieren und den Ehrenamtlichen zurück zu geben. (siehe Anlage 3)

Die einzelnen Kirchengemeinden sind angehalten, diese Vorgehensweise proaktiv zu übernehmen und eine Person zur Einsichtnahme und Dokumentation zu bestimmen. Im Kontext der Anstellung ist für eine Beschäftigung die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG vorab (s. § 4 GPrävG) zwingend notwendig. Entsprechend des Vorgehens bei Ehrenamtlichen darf auch hier kein Eintrag einer Straftat im Sinne von §72a Abs. 1 SGB VIII im erweiterten Führungszeugnis enthalten sein.

4.4 Risikoanalyse

Diesem Konzept ist ein Dokument zur Erstellung einer Risikoanalyse angehängt (siehe Anlage 14). Es ist notwendig, zur Erstellung eines Konzepts eine Risikoanalyse durchzuführen. Im Rahmen dieser wird unter anderem überprüft, welche Räumlichkeiten es gibt – inwiefern sie von außen und innen einsehbar sind, in welchem Kontext 1:1 Betreuungssituationen entstehen und wie die Kommunikationswege auf organisatorischer Ebene in der Kirchengemeinde herrschen. Dahingehend korrespondiert die Erstellung einer Risikoanalyse mit dem Prüfschema zum Einholen eines Führungszeugnisses, da so auch Personen sichtbar werden können, deren Zugang zu Jugendlichen nur banal scheinen mag, aber bei genauerer Betrachtungsweise gar regelmäßige persönliche Kontakte bedeuten können. So kann bereits im Entstehungsprozess eines Präventionskonzepts ein Großteil der prophylaktischen Arbeit zur Abschreckung von Täter:innen geleistet werden.

4.5 Schulungen

Ein weiteres Element der Präventionsmaßnahmen ist die Schulung von Mitarbeitenden. Alle Mitarbeitenden und die Präventionsbeauftragten der Kirchengemeinden müssen bei Aufnahme ihrer Tätigkeit eine Präventionsschulung besuchen. Diese muss alle drei Jahre wiederholt werden. Für die Mitarbeitenden der Kindertagesstätten findet diese Schulung alle zwei Jahre statt.

Diese Schulungen sollen Mitarbeitende jeglichen Alters und unabhängig des Anstellungsverhältnisses befähigen, Kinder- und Jugendliche in prekären Lebensumständen im Kontext von §1666 BGB zu erkennen, in der praktischen Arbeit früh zu intervenieren und die weiteren Handlungsabläufe umsetzen zu können

5. Selbstverständnis

Sexueller Missbrauch und Gewalt verletzen die Würde und die Integrität des Menschen! Evangelische Kinder- und Jugendarbeit ist Arbeit mit, von und für Kinder und Jugendliche. Sie geschieht im Spannungsfeld des Evangeliums von Jesus Christus und der Situation von Kindern und Jugendlichen, von Mädchen und Jungen in Kirche und Gesellschaft. So steht es in der Präambel der Ordnung der Evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der EKHN.

Ziel in der Kinder- und Jugendarbeit des Dekanats ist es, junge Menschen in ihren Lebenswelten wahrzunehmen, eine Gemeinschaft zu entwickeln und zu leben, und sie in ihrer christlichen Sozialisation zu stärken und zu fördern. Kinder und Jugendliche werden bei uns durch vielfältige Angebote und Gestaltungsmöglichkeiten in ihrer sozialen und individuellen Entwicklung gefördert. Dies geschieht in einem vertrauensvollen Verhältnis.

Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen ausgenutzt werden. Daher werden in unserem Dekanat jegliche Formen von Gewalt (physische, psychische, sexualisierte) nicht geduldet. Es ist unser stetiges Bemühen, Kinder und Jugendliche vor jeglicher Gefahr zu schützen, sowie potenzielle Täter:innen durch abschreckende Präventionsmaßnahmen davon abzuhalten, sich in die Kinder und Jugendarbeit einzubringen. Wir möchten durch unsere Arbeit zu einer kinder- und jugendfreundlichen und sicheren Umwelt in Kirche und Gesellschaft beitragen. Eltern vertrauen uns ihre Kinder und Jugendlichen an. Daher ist es unsere Pflicht, sicherzustellen, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene in der kirchlichen Arbeit vor Übergriffen, Grenzverletzungen, Misshandlungen geschützt sind und sichere Räume in der kirchlichen Arbeit zu schaffen.

Diese Ansichten müssen sich auf Leitungsebene in sämtlichen kirchlichen Strukturen im Dekanat wiederfinden. Die Qualität eines Konzeptes bewirkt nicht, dass Mechanismen der Prävention besser greifen. Prävention steht und fällt mit Kommunikation in den jeweiligen Organisationen.

6. Zentrales und dezentrales Meldungsmanagement

Meldungsmanagement ist elementar für die Umsetzung einer qualitativen, transparenten Präventionsarbeit. Dieses muss sowohl dezentral als auch zentral erfolgen, sprich sowohl in der Gemeinde als auch - als einer übergeordneten Instanz - dem Dekanat.

Das Melden von Beobachtungen, Verdacht oder gar persönliche Betroffenheit sind wichtig. So kann ein seelsorgerisches Setting in der Gemeinde von Pfarr- oder Gemeindepädagogischer Seite, in der in einem geschützten Rahmen über Vorfälle gesprochen werden kann, für Betroffene genauso wichtig sein wie ein unpersönliches Melden per Mail oder Telefon.

Ein digitales Meldeverfahren ist unserer Meinung nach besonders wichtig, da, falls Mitarbeitende der Gemeinde involviert sind, eine übergeordnete Stelle von den Betroffenen als möglicherweise unabhängiger betrachtet wird, als hauptamtliche Mitarbeitenden in der Gemeinde.

Wird in einem Gespräch ein Verdachtsfall geäußert, so muss dieses dokumentiert werden. Eine Vorlage für ein solches Gesprächsprotokoll ist in Anlage 11.1 zu finden. In diesem sollen in drei Punkten alle wesentlichen Faktoren festgehalten werden:

- Informationen zum Verdacht
- Situation des betroffenen Kindes / der betroffenen Person
- Vereinbarung der nächsten Schritte gemäß des Krisenplans

Das Erstellen eines Protokolls oder eines Gedankenprotokolls ist zwingend erforderlich!

Wir empfehlen, zusätzlich zu einem Gesprächsprotokoll, das Erstellen einer Reflexionsdokumentation. Diese dient im Anschluss an das Gespräch zur Einordnung des Gesprächs und als Hilfestellung, das Erfahrene nicht nur von einer rationalen Ebene aus zu betrachten, sondern eigene Vermutungen zu äußern. Das Dokument zur Erstellung einer Reflexionsdokumentation ist in Anlage 11.2 zu finden.

Die Interventionsketten, wie in Anlage 8 und 9 dargestellt, sind immer zu befolgen.

Eine digitale Meldung kann sowohl telefonisch als auch per Email bei den Präventionsbeauftragten im Dekanat erfolgen. Unter dem Punkt Kinderschutz auf der Dekanatswebsite ist eine Email-Adresse angegeben, an die eine Meldung an die Präventionsbeauftragten des Dekanats geschickt werden kann. Uns ist durchaus bewusst, dass die Methode eines digitalen Melde- systems nicht für alle Zielgruppen geeignet ist - beispielsweise Kleinkinder oder Senioren. Je- doch stellt sie eine Erweiterung der bisherigen Meldewege dar.

7. Präventionsbeauftragte

Sowohl das Dekanat als auch jede Kirchengemeinde benennt zwei Präventionsbeauftragte. Die Aufgaben der Präventionsbeauftragten sind folgende:

- Ansprechperson für die ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden im Verdachts- und Mitteilungsfall
- Kontaktaufnahme mit dem Krisenteam bei internen Verdachtfällen
- Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche und deren Eltern für Beschwerden, z. B. im Um- gang mit einem Kind/ Jugendlichen im Gruppengeschehen

Die Präventionsbeauftragten der Kirchengemeinden sind den Mitarbeitenden der Gemeinde- gruppen, dem jeweiligen Kirchenvorstand, dem Dekanat sowie den hauptamtlichen Kräften (z. B. Gemeindesekretär:innen, Öffentlichkeitsreferent:innen, etc.) bekannt zu geben. In Kir- chengemeinden mit einer Kindertagesstätte sind die Präventionsbeauftragten auch für die Kindertagesstätten Ansprechpartner:innen.

Regelmäßige Treffen zum Austausch zwischen den Präventionsbeauftragten der Kirchenge- meinden und den Präventionsbeauftragten des Dekanats sowie zur Fort- und Weiterbildung auf diesem Themengebiet sind zu initiieren.

8. Interventionskette

Die Interventionskette tritt in Kraft, sobald ein Verdachts- oder Mitteilungsfall vorliegt und gilt für alle Kirchengemeinden und auf Dekanatsebene.

In allen Fällen gilt: Besonnen und bedacht handeln! Konzentration auf die festgelegten Interventionsschritte (siehe Anlage 8 und 9)! Im Mittelpunkt des Handelns steht das be- troffene Kind / die betroffene Person.

Ist die eines Übergriffs verdächtige Person hauptberuflich im Dekanat oder der Kirchenge- meinde beschäftigt, ist die dienstaufsichtsführende Stelle zu informieren. Ist es eine Person, die sich ehrenamtlich engagiert, sind auf Gemeindeebene, falls noch nicht geschehen, die Pfarrperson und die Kinderschutzbeauftragten zu informieren. Auf Dekanatsebene sind das Kriseninterventionsteam und, falls vorhanden, die Gruppenleitung oder die für den Fachbe- reich entsprechenden Referent:innen zu informieren.

Beim Umgang mit einem Verdachtsfall ist es wichtig, sich jeder eigenen Bewertung zu enthalten und ein Verhalten zu vermeiden, das als Vorverurteilung bzw. Verharmlosung gedeutet werden kann.

Sollte sich ein Verdachtsfall erhärten oder bestätigen, ist die entsprechende Person aus der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen umgehend auszuschließen.

Sobald die Polizei oder eine behördliche Einrichtung die Namen der Beteiligten erfährt, hat sie eine Ermittlungspflicht. Das kann den Betroffenen unter Umständen mehr schaden als ihnen helfen. Hier ist eine vorherige Klärung mit einer Fachberatungsstelle angebracht, um ein angemessenes Vorgehen festzulegen. Das Einschalten von Behörden ist nur im akuten schweren Notfall sinnvoll, wenn Gesundheit oder sogar das Leben der Betroffenen als ernsthaft gefährdet eingeschätzt werden.

8.1 Krisenintervention im Mitteilungsfall

Wenn Kinder bzw. Jugendliche berichten, von Gewalt betroffen zu sein, so ist dem in jedem Falle nachzugehen. Wichtig ist: Zuhören und das Vertrauen nicht enttäuschen. Man muss nicht sofort eine Lösung parat haben und sollte auch nicht in blinden Aktionismus verfallen.

- Wichtig ist, besonnen und bedacht zu handeln, zuzuhören, behutsam nachzufragen. Die betroffene Person soll wissen, dass sie an dem Geschehen keine (Mit-)Schuld hat und dass es gut ist, sich mitzuteilen.
- Die betroffene Person soll wissen, dass er bzw. sie jederzeit wiederkommen kann.
- Bitte keine Wertungen vornehmen!
- Das Gespräch muss vertraulich behandelt werden. Die Entscheidung, wie mit der Information umzugehen ist, ist möglichst mit der Person gemeinsam zu fällen. Dabei sollen der/dem Betroffenen keine falschen Versprechungen gemacht werden.
- Die zuerst zu Informierenden sind die Vorgesetzten bzw. die Fachleute in den Beratungsstellen. Gemeinsam wird entschieden, ob, auch gegen den Willen des:der Betroffenen, der Eltern, der:die mutmaßliche Täter:in, die Polizei und/oder das Jugendamt informiert werden muss.
- Alle Gespräche sind zu protokollieren (siehe Anlage 11 & 11.1).
- Wichtig: ein gemeinsames Gespräch mit Betroffenen und mutmaßlichen Täter:innen ist ein absolutes Tabu!

8.2 Krisenintervention im Verdachtsfall

Dies gilt für Situationen, in denen es einen Verdacht auf Gewalt und/ oder Vernachlässigung gegenüber Kindern und/ oder Jugendlichen gibt.

- Besonnen und bedacht handeln - nicht voreilig handeln.
- Leitung informieren.
- Listen Sie die Anhaltspunkte für die Vermutung auf.
- Ein Gespräch mit den Präventionsbeauftragten in der Kirchengemeinde/dem Dekanat ist hilfreich für die eigene Urteilsbildung. Die Betroffenen müssen dabei unbedingt anonym bleiben.

- Wichtig ist die Kontaktaufnahme zu einer Fachberatungsstelle, die die gesammelten Eindrücke fachlich bewerten und einen Rat erteilen kann.
- Dem:der Betroffenen kann ein Gespräch angeboten werden.

8.3 Krisenintervention bei vermuteter Täterschaft in den Kirchengemeinden bzw. im Dekanat

Für den Fall eines internen Verdachts, d.h. einer Beteiligung eines kirchlich Mitarbeitenden gelten die unter Krisenintervention im Verdachtsfall genannten Punkte:

- Besonnen und bedacht handeln, Anhaltspunkte für die Vermutung auflisten.

Des Weiteren gilt:

- Kontakt zum Krisenteam im Dekanat aufnehmen.
- Sind hauptberuflich Mitarbeitende im Verdacht, ist das Referat Personalrecht der EKHN einzubeziehen.
- Die potenzielle Tatperson ist, auch zu deren Schutz, durch die jeweilige Leitung vom Arbeitsverhältnis freizustellen.
- Der:die potentielle Täter:in ist in Absprache bzw. in Zusammenarbeit mit dem Krisenteam, ggf. dem Referat Personalrecht der EKHN und einer Kinderschutzfachkraft (aus externer Beratungsstelle) auf Verdächtigungen anzusprechen.
- Bei möglichem medialem Interesse, welches die Entscheidungskompetenzen bzw. das Bild von Kirche in der Öffentlichkeit massiv schädigen kann, wird Kontakt zur Öffentlichkeitsarbeit in der Kirchenverwaltung aufgenommen.

Die Abläufe der Interventionsketten im Mitteilungs- und Verdachtsfall sowie bei internen Fällen sind Anlage 8 und 9 zu entnehmen. In Anlage 10 finden sich die Kontaktdaten der Ansprechpersonen im Dekanat und externe Beratungsstellen.

9. Krisenteam

Das Krisenteam wird bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung innerhalb kirchlicher Bezüge und/ oder der Beteiligung eines kirchlichen Mitarbeitenden einberufen. Es berät über das weitere Vorgehen. Seine Aufgabe ist es, über die Informationsweitergabe den Umgang mit dem mutmaßlichen Opfer und dessen Umfeld zu beraten. Des Weiteren beschließt das Krisenteam, wie mit dem:der mutmaßlichen Täter:in und dessen/ deren Umfeld umzugehen ist und ob weitere Personen und die Öffentlichkeitsarbeit hinzuzuziehen sind. In diesem Team werden die Handlungen koordiniert und das Vorgehen abgestimmt. Sollte in einer Kirchengemeinde, einer Einrichtung, einer Gruppe, o.ä. ein Fall von Kindeswohlgefährdung vermutet werden, weiß die:der Mitarbeitende, an wen sie:er sich wenden muss. Die Errichtung des Krisenteams ist zu veröffentlichen.

Dem Krisenteam gehören an:

- Dekan:in
- Stellvertretende Dekan:in
- Dekanatsjugendreferent:innen
- Eine weitere Person aus der AG Kinderschutz
- Eine Person aus der Öffentlichkeitsarbeit des Dekanats
- Bei Bedarf: Präventionsbeauftragte:r der betroffenen Kirchengemeinde
- Bei Bedarf: Geschäftsführer:in der GüT bzw. Kita-Leitung

Das Krisenteam hält engen Kontakt zur externen Fachberatungsstelle und ruft bei Bedarf eine Kinderschutzfachkraft bzw. eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzu. Die Zusammensetzung des Krisenteams ist flexibel und kann nach Bedarf erweitert werden.

Die/der Dekan:in hält Kontakt zur Kirchenverwaltung. Es besteht Meldepflicht gem. § 10 GPrävG.

10. Kinderschutz in den evangelischen Kindertagesstätten

Im Evangelischen Dekanat Dreieich-Rodgau gibt es 19 Kindertagesstätten; davon sind 18 in der gemeindeübergreifenden Trägerschaft des Dekanats zusammengeschlossen. Jede Kindertagesstätte ist verpflichtet, ein einrichtungsbezogenes Schutzkonzept, welches an die Gegebenheiten vor Ort angepasst ist, zu entwickeln und umzusetzen. Hierfür sind die Kita-Leitungen verantwortlich. Unterstützung erhalten sie beim Fachbereich Kindertagesstätten der EKHN, die Fachberatung für Kinderschutz für evangelische Kindertagesstätten anbietet.

Das Dekanat hat eine Wächterfunktion für diesen Arbeitsbereich. D.h. der:die Präventionsbeauftragte des Dekanats ist für die Abfrage des Vorliegens eines Schutzkonzeptes mit den jeweiligen Bausteinen zuständig. Diese Abfrage erfolgt alle zwei Jahre. Dementsprechend ist auch alle zwei Jahre eine Risikoanalyse in den entsprechenden Einrichtungen durchzuführen. Eine Überarbeitung des Schutzkonzeptes findet alle 3 – 5 Jahre statt.

Für die Kindertagesstätten, die der GüT angehören, übernimmt die Geschäftsführung der GüT die Abfrage und Dokumentation des Vorliegens der Konzepte und gibt Rückmeldung an die:den Präventionsbeauftragten. Die übrigen Kindertagesstätten werden von dem:der Präventionsbeauftragten abgefragt und die Ergebnisse dokumentiert. Sollte eine Kita nicht über ein entsprechendes Schutzkonzept verfügen, ist die Fachberatung der EKHN zu informieren. Die einrichtungsbezogenen Schutzkonzepte setzen sich aus folgenden Bausteinen zusammen:

- Leitbild
- Personalmanagement
- Verhaltenskodex
- Fortbildungen
- Beschwerdemanagement
- Partizipation
- Pädagogische Prävention
- Notfallmanagement
- Netzwerke und Kooperation



Das hier vorliegende Schutzkonzept wurde am 12.07.2023 vom Dekanatssynodalvorstand Dreieich-Rodgau beschlossen. Eine Überarbeitung findet in der Regel alle 3 – 5 Jahre statt.

Anlage 1

Verhaltenskodex für alle ehrenamtlich tätigen, hauptberuflich und hauptamtlich beschäftigten Mitarbeitenden in der Arbeit von, für und mit Kinder(n) und Jugendliche(n), sowie von, für und mit erwachsenen Schutzbefohlenen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

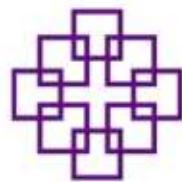
Der Verhaltenskodex ist ein Instrument in der Präventionsarbeit gegen Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Hier sind Umgangsweisen beschrieben, die für alle Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen verbindlich gelten. Die Ziele dabei sind, eine Kultur der Achtsamkeit zu entwickeln, Transparenz herzustellen und Mitarbeitenden Orientierung und Sicherheit in sensiblen Situationen zu geben, um Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene vor Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt zu schützen. Der Verhaltenskodex soll darin unterstützen, Grenzüberschreitungen sichtbar zu machen, diese benennen zu können und sich bei Bedarf Hilfe zu holen; Hilfe bei der eigenen Unsicherheit oder Sprachlosigkeit, aber auch Hilfe, um Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen beenden zu können. Dieser Verhaltenskodex trägt dazu bei, dass die Evangelische Jugend ein möglichst sicherer Ort für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene wird. Zudem soll sie ein unbequemer Ort für Täter*innen sein. Evangelische Kinder- und Jugendarbeit lebt durch die Beziehungen der Menschen miteinander und mit Gott. In der Arbeit von, für und mit Kinder(n) und Jugendliche(n); sowie von, für und mit erwachsenen Schutzbefohlenen entsteht eine persönliche Nähe und Gemeinschaft, in der die Lebensfreude bestimmt ist und die von Vertrauen getragen wird. Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von jungen Menschen und erwachsenen Schutzbefohlenen ausgenutzt werden. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau tritt entschieden dafür ein, junge Menschen und erwachsene Schutzbefohlene vor Gefahren jeder Art zu schützen. Sie duldet keine diskriminierende, wie z. B. sexistische und rassistische, nonverbale oder verbale Gewalt. Sie wird alles dafür tun, einen Zugriff von Täter*innen auf junge Menschen und erwachsene Schutzbefohlene zu verhindern. Eine klare Positionierung zum Kinder- und Jugendschutz, ein Klima der offenen und sensiblen Auseinandersetzung mit dem Thema sowie Transparenz und Sensibilisierung tragen maßgeblich zur Qualität unserer Jugendarbeit bei. Allen Teilnehmenden und Mitarbeitenden erlaubt dies, sich wohl und sicher zu fühlen. Die Selbstverpflichtung gilt für die kirchlich getragene und verantwortete Arbeit von, für und mit Kinder(n), Jugendliche(n) und erwachsenen Schutzbefohlene (n) in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf allen Ebenen.

1. Die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ist unantastbar. Wir beziehen gegen sexistisches, rassistisches, diskriminierendes und gewalttägliches Verhalten jeder Art aktiv Stellung. Wir verpflichten uns, Kinder und Jugendliche wertzuschätzen, sie zu begleiten und zu beraten, die von ihnen gesetzten Grenzen zu achten und zu respektieren.
2. Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene benötigen einen Entwicklungsräum, um sich frei zu entfalten. Wir bieten Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen in unseren Angeboten den Raum, Selbstbewusstsein, die Fähigkeit zur Selbstbestimmung und eine geschlechterbewusste Identität zu entwickeln.
3. Gewalt und sexualisierte Gewalt dürfen kein Tabuthema sein. Wir tolerieren keine Form der Gewalt, benennen sie offen und handeln zum Besten von Kindern,

Anlage 1

Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Wir beziehen in der öffentlichen Diskussion klar Stellung.

4. Arbeit von, für und mit Kinder(n), Jugendliche(n) und erwachsene(n) Schutzbefohlene(n) braucht aufmerksame und qualifizierte Mitarbeitende. Wir alle tragen Verantwortung für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, entwickeln wir Konzepte, damit in der Arbeit mit, von und für Kinder(n), Jugendliche(n) und erwachsene(n) Schutzbefohlene(n) keine Grenzverletzungen und keine sexualisierte Gewalt möglich werden. Hierfür behandeln wir diese Themen in der Ausbildung unserer Mitarbeitenden regelmäßig.
5. Kinder und Jugendliche müssen vor Schaden geschützt werden. Wir schützen die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und erwachsene Schutzbefohlenen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor sexualisierter Gewalt, Vernachlässigung sowie anderen Formen der Gewalt.
6. Grenzverletzungen wird konsequent nachgegangen. Der Schutz der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen steht dabei an erster Stelle. Im Verdachtsfall informieren wir die Verantwortlichen auf der Leitungsebene und/oder die benannte Ansprechperson im Beschwerdemanagement.
7. Ich verpflichte mich individuelle Grenzen zu respektieren.
8. Ich werde stets die persönliche Intimsphäre und Schamgrenze achten.
9. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeitende*r bewusst und missbrauche meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte und übergriffiges Verhalten gegenüber meiner mir anvertrauten Menschen.
10. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende bei allen Angeboten und Aktivitäten.
11. Ich vertusche nichts und werde mich bei konkreten Anlässen oder Verdacht umgehend an die Leitung der Maßnahme und/oder die benannte Ansprechperson im Beschwerdemanagement wenden
12. Ich nehme Teilnehmende bewusst wahr undachte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Wenn ich Formen von Vernachlässigung und Gewalt vermute, wende ich mich umgehend an die Leitung der Maßnahme und/oder an die benannte Ansprechperson im Beschwerdemanagement.
13. Die Vorgehensweisen und möglichen Ansprechpersonen sind mir bekannt.
14. Ich habe das Gewaltpräventionsgesetz (GPrävG) der EKHN zur Kenntnis genommen und richte mich danach.
15. Ich versichere, dass ich keine der in § 72a SGB VIII Absatz 1 bezeichnete Straftat begangen habe. Weiter versichere ich, dass ich weder wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden bin, noch dass derzeit ein gerichtliches Verfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solichen Straftat gegen mich anhängig ist. Die „Zusammenstellung der Straftaten nach § 72a SGB VIII Absatz 1“* wurde mir ausgehändigt.
16. Sollte künftig ein Verfahren gegen mich eingeleitet werden, werde ich den Träger umgehend informieren. Ich werde in einem solchen Fall meine Tätigkeit bis zur Klärung der Vorwürfe gegen mich ruhen lassen.



Anlage 2

Selbstverpflichtung

für alle ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitenden im Dekanat Dreieich-Rodgau

Ich habe mich mit dem Verhaltenskodex für Mitarbeitende des Dekanat Dreieich-Rodgau auseinandergesetzt und werde mich daran halten.

Bei Hinweisen auf schwerwiegende Probleme und dem Verdacht, dass das Wohl eines Kindes bzw. eines Jugendlichen gefährdet ist, informiere ich die verantwortliche Leitung (z.B. den oder die Hauptberuflichen oder die Teamleitung) oder eine andere Vertrauensperson.

Ich versichere, dass ich keine der in § 72a SGB VIII *(siehe Rückseite) bezeichnete Straftat begangen habe. Weiter versichere ich, dass ich weder wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden bin, noch dass derzeit ein gerichtliches Verfahren oder staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist. Die Zusammenstellung der relevanten Paragraphen aus dem Strafgesetzbuch ist mir ausgehändigt worden.

Sollte ein Verfahren gegen mich eingeleitet werden, werde ich den Träger umgehend informieren. Ich werde in einem solchen Fall meine Tätigkeit ruhen lassen, bis die Vorwürfe gegen mich geklärt sind.

Die für meine Tätigkeit verantwortliche Leitung ist:

Name _____

Anschrift _____

E-Mail _____

Telefon _____

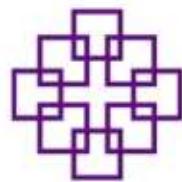
Name des Beschäftigten: _____

Vorname des Beschäftigten: _____

Geburtsdatum des Beschäftigten: _____

Ort, Datum & Unterschrift: _____

Anlage 2



***) § 72a SGB VIII, Persönliche Eignung**

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Abs. 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.

In der Folge sind die oben genannten §§ aus dem Strafgesetzbuch (nur Überschriften) aufgelistet. Den vollständigen Gesetzestext finden Sie z.B. auf der Internetseite www.juris.de Strafgesetzbuch:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexuelle Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Abs.3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahme
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 234a Verschleppung
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Anlage 3

Dokumentation zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (eFZ) gemäß §72a SGB VIII / §30a BZRG

Name des*der Dokumentierenden

Datum

Name des*der Beschäftigten, neben- bzw. ehrenamtlich Tätigen

Vorname des*der Beschäftigten, neben- bzw. ehrenamtliche Tätigen

Geburtsdatum des*der Beschäftigten, neben- bzw. ehrenamtlich Tätigen

Datum der Aufnahme der Tätigkeit:

Datum der Vorlage des Führungszeugnisses:

Datum der Ausstellung des Führungszeugnisses:

Datum der erneuten Vorlage eines Führungszeugnisses:

(nach 3 Jahren bei Ehrenamtlichen, nach 5 Jahren bei Hauptamtlichen)

Es liegt kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung der o.g. Person wegen einer Straftat nach § 72a SGB VII Abs. 1 vor.

Unterschrift des*der Dokumentierenden

Anlage 4

Vorgehensweise zur Einholung von Führungszeugnissen ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Kirchengemeinden

Vorbemerkung:

Am 01. Januar 2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. Auf Grundlage von § 72a SGB VIII sind wir als Träger der freien Jugendhilfe angehalten, keine Person ehrenamtlich in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu beschäftigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist.

Vorgehensweise:

- 1.) Der*die Präventionsbeauftragte*r der Kirchengemeinde stellt anhand eines Prüfrasters (Anlage 3) fest, ob die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für die Ausübung des Ehrenamtes notwendig ist.
- 2.) Bei Notwendigkeit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses informiert der/ die Kinderschutzbeauftragte*r die entsprechende Person, den/ die Kirchenvorstandsvorsitzende*n sowie die Gemeindesekretärin darüber.
- 3.) Der*die Kirchenvorstandsvorsitzende*r füllt die Bestätigung ehrenamtlicher Tätigkeit aus und übergibt sie der Gemeindesekretärin.
- 4.) Die Gemeindesekretärin schickt die Bestätigung zusammen mit einem Antrag auf Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis an die entsprechende ehrenamtlich engagierte Person.
- 5.) Der*die Ehrenamtliche beantragt das erweiterte Führungszeugnis zusammen mit den erhaltenen Unterlagen (Bestätigung, Antrag auf Gebührenbefreiung) bei der zuständigen Behörde und bekommt somit die Kosten für die Beantragung erstattet.
- 6.) Sobald das erweiterte Führungszeugnis bei dem*der Ehrenamtlichen eingegangen ist, vereinbart sie einen Termin zur Einsichtnahme mit der Gemeindesekretärin.
- 7.) Liegt keine Straftat nach o.g. Paragraphen vor, füllt die Gemeindesekretärin den Dokumentationsbogen (Anlage 8) aus. Mögliche andere Straftaten sind nicht relevant.
- 8.) Liegt eine Straftat nach o.g. Paragraphen vor, informiert die Gemeindesekretärin die entsprechende Person darüber, dass sie in der Kirchengemeinde nicht in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ehrenamtlich tätig werden kann. In diesem Fall erfolgt keine Dokumentation!
- 9.) Die Gemeindesekretärin unterliegt aus datenschutzrechtlichen Gründen der Verschwiegenheit.
- 10.) Das Führungszeugnis wird dem*der Ehrenamtlichen zurückgegeben. Die Dokumentationsbögen sind unter Verschluss aufzubewahren.
- 11.) Ist der*die Ehrenamtliche nach fünf Jahren weiterhin aktiv in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig, informiert die Gemeindesekretärin die Person um die Notwendigkeit der Vorlage eines neu beantragten erweiterten Führungszeugnisses. In diesem Fall erhält der*die Ehrenamtliche erneut eine Bestätigung ihrer Tätigkeit sowie den Antrag auf Gebührenbefreiung.
- 12.) Sollte ein erweitertes Führungszeugnis nicht rechtzeitig vorliegen (z. B. zu Beginn einer Freizeit), ist die Selbstverpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex (Anlage 1 und 2) von dem*der Ehrenamtlichen zu unterzeichnen und das Führungszeugnis nachzureichen.

Anlage 5



Briefkopf

Kirchengemeinde/ Dekanat

Bestätigung ehrenamtlicher Tätigkeit

Hiermit bestätigen wir, dass Herr/ Frau _____ geboren am _____ in unserem Dekanat ehrenamtlich im Bereich der Arbeit mit Kindern und/ oder Jugendlichen tätig ist, sodass die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a SGB VIII zu erfolgen hat.

Hierfür wird für den/ die o.g. ehrenamtliche/n Mitarbeiter/in ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 BZRG benötigt.

Unterschrift

Stempel

Antrag

Hiermit beantrage ich _____ geboren am _____ gemäß § 30a BZRG die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses.

Mit freundlichen Grüßen

Antrag auf Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis

Ordnungsdaten	01	02		▷ Geburtsstag
Personendaten	07			▷ Geburtsname
	08			▷ Nur bei Abweichung vom Geburtsnamen: Familienname
	09			▷ Vornamen
	10			▷ Geburtsort
	11	<input type="checkbox"/> ▷ Deutsche(r)	12	▷ Andere Staatsangehörigkeit/en (mehrere durch Komma getrennt)
	14			▷ Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
	15			▷ Geburtsname der Mutter
	16			▷ Bei Antragstellung durch einen gesetzlichen Vertreter: Anschrift des gesetzlichen Vertreters.

Ich beantrage Gebührenerlass:

1. Wegen Mittellosigkeit

Bescheinigung der Behörde

Die Mittellosigkeit des Antragstellers wird bestätigt.
(Hinweis: Bei Mittellosigkeit von Schülern ist auch die Mittellosigkeit der Unterhaltsverpflichteten zu prüfen.)

2. Wegen besonderen Verwendungszwecks

Der besondere Verwendungszweck wird bestätigt.

Angabe des Verwendungszwecks:

Bitte beachten Sie die Hinweise im Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis.

Das Merkblatt finden Sie unter:

www.bundesjustizamt.de (Bürgerdienste).

Dienstsiegel-
abdruck

(Behörde)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Raum für weitere Begründung des Antrags:

Raum für Vermerke der Behörde:

Anlage 7

Dokumentation zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (eFZ) gemäß §72a SGB VIII / §30a BZRG

Name des*der Dokumentierenden

Datum

Name des*der Beschäftigten, neben- bzw. ehrenamtlich Tätigen

Vorname des*der Beschäftigten, neben- bzw. ehrenamtliche Tätigen

Geburtsdatum des*der Beschäftigten, neben- bzw. ehrenamtlich Tätigen

Datum der Aufnahme der Tätigkeit:

Datum der Vorlage des Führungszeugnisses:

Datum der Ausstellung des Führungszeugnisses:

Datum der erneuten Vorlage eines Führungszeugnisses:

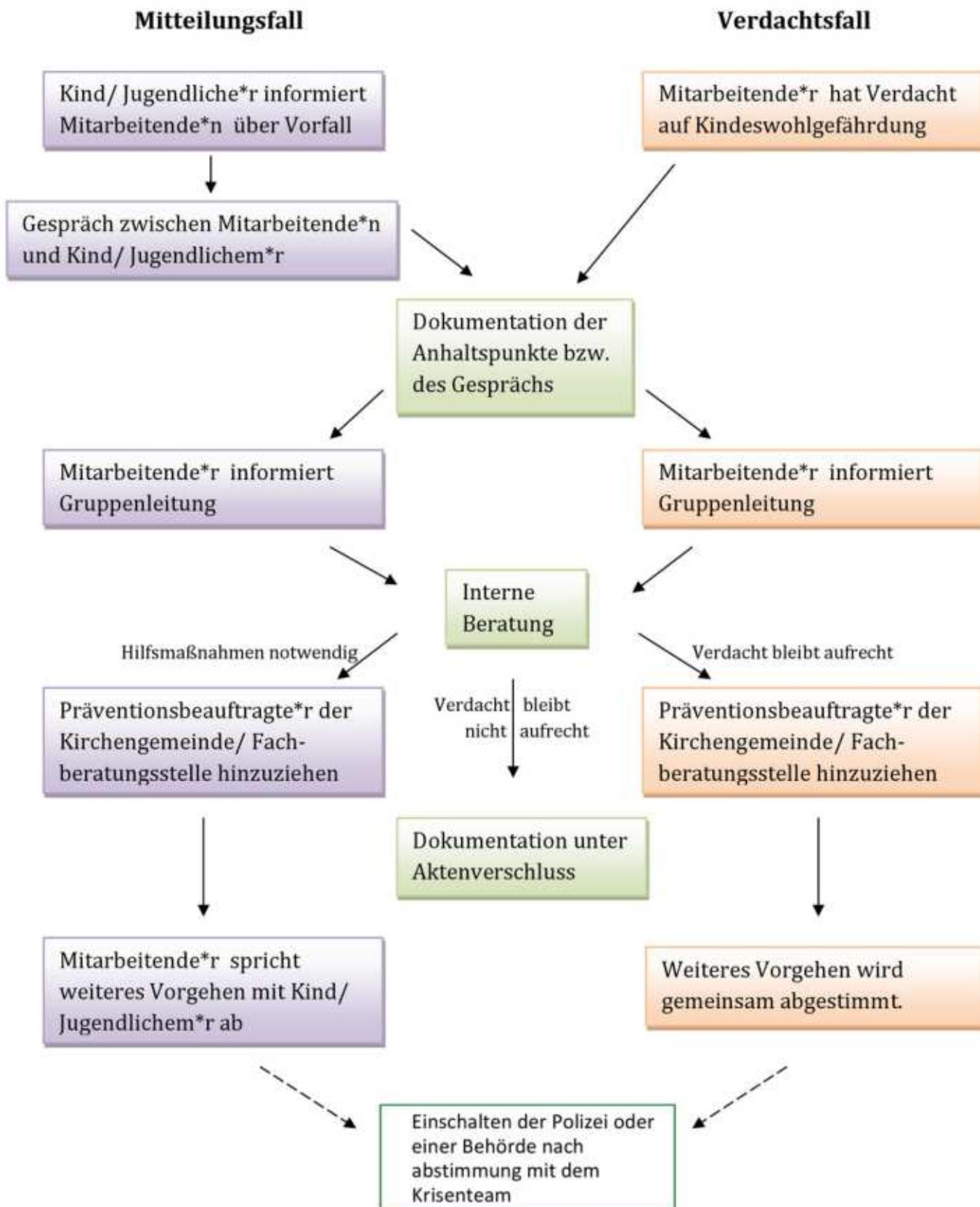
(nach 3 Jahren bei Ehrenamtlichen, nach 5 Jahren bei Hauptamtlichen)

Es liegt kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung der o.g. Person wegen einer Straftat nach § 72a SGB VII Abs. 1 vor.

Unterschrift des*der Dokumentierenden

Anlage 8

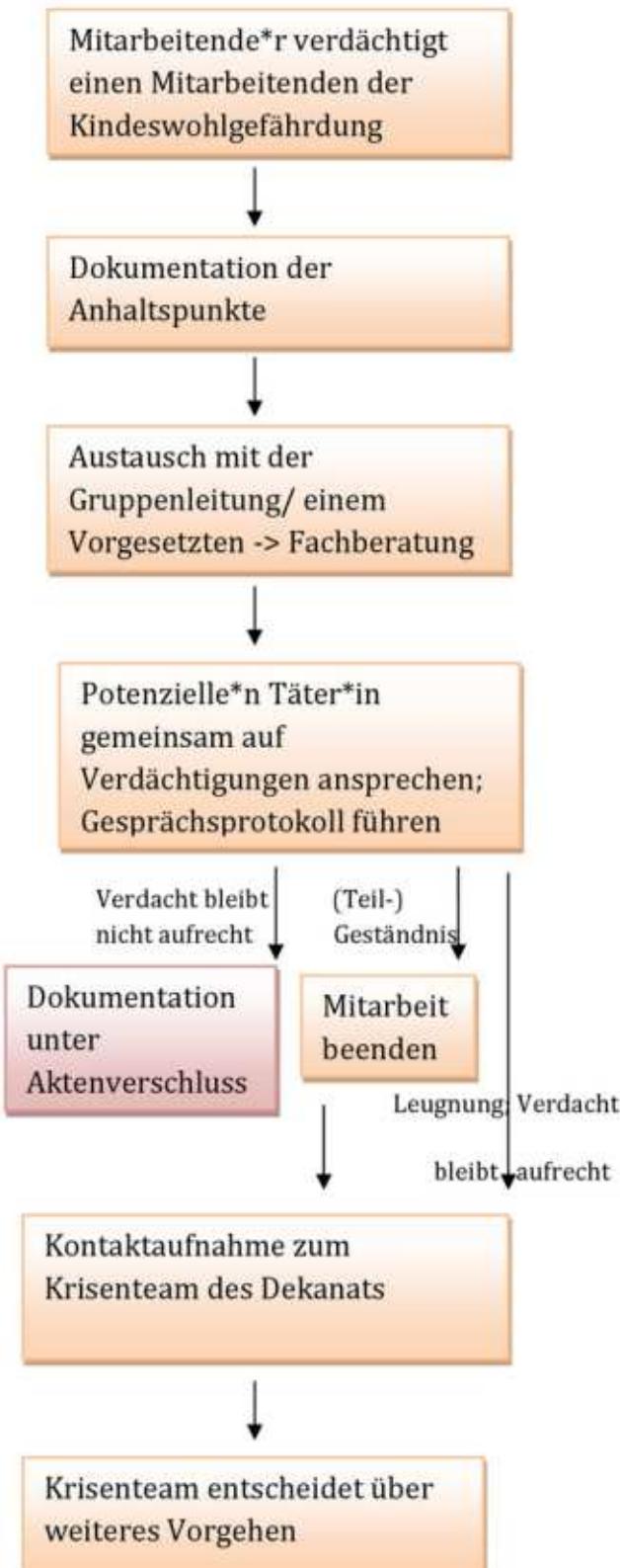
Interventionskette im Mitteilungs- und Verdachtsfall



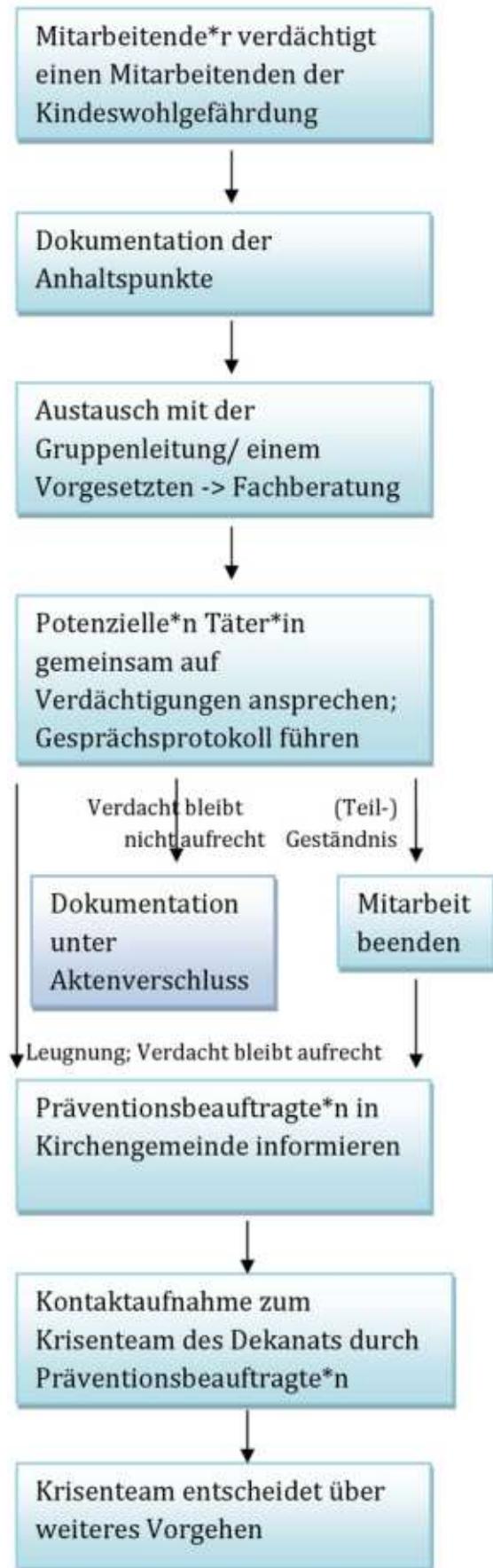
Anlage 9

Interventionskette bei vermuteter Täterschaft in der Kirchengemeinde/ im Dekanat

Dekanat



Kirchengemeinde



Anlage 10

Ansprechperson in der Gemeinde:

Kirchengemeinde:

Name:

Telefonnummer:

E-Mail:

Präventionsbeauftragte im Dekanat:

Stefan Seib-Melk (Dekanatsjugendreferent)
Theodor-Heuss-Ring 52
63128 Dietzenbach
06074 4848 111
stefan.seib-melk@ekhn.de

Präventionsbeauftragte im Dekanat:

Carsten Preuß (Dekanatsjugendreferent)
Theodor-Heuss-Ring 52
63128 Dietzenbach
06074 4848 112
carsten.preuss@ekhn.de

**Deutscher Kinderschutzbund
Ortsverband Westkreis Offenbach e.V.**

Wiesenstr. 5
63225 Langen

Telefon 0 61 03 / 2 55 43
Fax 0 61 03 / 39 84 96 1
Email: [info \(at\) kinderschutzbund-wko.de](mailto:info(at)kinderschutzbund-wko.de)

Fachdienst Jugend und Familie - Jugendförderung und Frühe Hilfen

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

06074 8180-3224
06074 8180-2932
jugend-familie@kreis-offenbach.de
<https://www.kreis-offenbach.de/>

UNABHÄNGIGE ANLAUFSTELLEN SIND U.A.

Medizinische Hilfe, auch ohne Strafanzeige



Zu den Modellregionen der "Medizinischen Soforthilfe nach Vergewaltigung" gehören auch Hessen und Rheinland-Pfalz.

<https://www.soforthilfe-nach-vergewaltigung.de/>

Psychosoziale Fachberatungsstelle

Wildwasser Kreis Groß-Gerau



Darmstädter Str. 101
65428 Rüsselsheim

Tel.: 06142 – 965760
Fax.: 06142 – 965761

E-Mail: info@wildwasser.de

N.I.N.A.



N.I.N.A. bietet ein vertrauliches online-Beratungsangebot für Jugendliche, Erwachsene und Fachkräfte.

<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite>

Anlage 11

Gesprächsprotokoll im Verdachtsfall

Datum / Uhrzeit:	Gesprächsdauer:
Gesprächsteilnehmer:innen:	
Name:	Alter:
1. Informationen zum Verdacht (was genau ist geschehen? Wann ist es passiert? Wer war beteiligt? Wie konkret ist der Verdacht? Wo durch und durch wen wurde der Vorfall bekannt? Gibt es Zeugen?)	
2. Situation des betroffenen Kindes / Jugendlichen (Ist der Schutz des Kindes gewährleistet? Gibt es einen Anlass für ärztliche Abklärung? Welche Maßnahmen wurden bereits ergriffen? Ist Externe Hilfestellung notwendig?)	
3. Vereinbarung der nächsten Schritte (gem. Kriesenplan) (Welche weiteren Stellen / Personen werden eingeschaltet / informiert? Wer kümmert sich um was? Welche weiteren schritte werden unternommen? Wann findet das nächste Gespräch statt?)	

Anlage 11.1

REFLEXIONSDOKUMENTATION	
Persönliche Eindrücke	
Alternative Erklärungsmöglichkeiten	
Eigene Vermutungen und Hypothesen	
Mögliche Unterstützung des Betroffenen aus dessen Umfeld	
Nächste Schritte	
Reaktionen anderer machen mit mir	
Was mir noch wichtig ist	
Weiterleitung der Informationen an Vertrauensperson	

! Beide Bögen müssen getrennt voneinander, gut verschlossen und für andere nicht zugänglich, aufbewahrt werden !

Anlage 12

Übersicht aktuelle Kinder und Jugendnahe Tätigkeiten im Dekanat Dreieich-Rodgau

In den Kirchengemeinden

- Dortige Angebote, werden von den jeweiligen Kirchengemeinden erfasst und im Rahmen der Schutzkonzepte vor Ort in das Konzept inkludiert.

Auf Dekanatsebene:

Im Ev. Dekanat Dreieich-Rodgau wurde im Rahmen der Risikoanalyse folgende bestehende Angebote festgestellt:

Art des Angebots	Kooperation? Wenn ja Präventionskonzept vorhanden?
Kinderfreizeiten	
Sommerfreizeit für Jugendliche	
Deutsch-Ägyptische Jugendbegegnung	
Fahrten zu Jugendkirchentagen	
Konfiprojekte	
Schulungen zum erwerb der Jugendleitercard	
Fahrten zur Vollversammlung der Evangelischen Jugend Hessen und Nassau	
Verbandsarbeit Evangelische Jugend im Dekanat Dreieich-Rodgau	
Fahrten zum deutschen evangelischen Kirchentag	
Jugendgottesdienste auf Dekanatsebene	
#Reformation	

Anlage 13

Das Kinderschutzkonzept der Ev. Kindertagesstätten (Bausteine)

Die Beratung und Begleitung der (Weiter-)Entwicklung des einrichtungsbezogenen Kinderschutzkonzeptes einer Ev. Kindertagesstätte erfolgt durch den Fachbereich Kindertagesstätten und die regionale Fachberatung des Fachbereichs Kindertagesstätten. Ein Schutzkonzept ist nicht nur ein Handlungsleitfaden um Kindern bei einem (Verdachts-) Fall von Kindeswohlgefährdung kompetent helfen zu können. Ein Kinderschutzkonzept beschreibt die Grundlagen, Anforderungen und Verfahrensabläufe, um den Schutz von Kindern sicherzustellen, Kinder zu stärken und als Mitarbeitende einer Kindertagesstätte Handlungssicherheit zu haben. Jede Kindertagesstätte benötigt ein einrichtungsbezogenes Kinderschutzkonzept, das an die Gegebenheiten vor Ort angepasst sein muss.

Das einrichtungsbezogene Kinderschutzkonzept setzt sich aus mehreren Bausteinen zusammen: dem Leitbild, Personalmanagement, Verhaltenskodex, Fortbildungen, Beschwerdemanagement, Partizipation, pädagogische Prävention, Notfallmanagement, Netzwerke und Kooperation. Da sich die meisten dieser Bausteine mit der präventiven Arbeit befassen, wird das einrichtungsbezogene Kinderschutzkonzept auch als Präventionskonzept bezeichnet.

Der erste Schritt zur Entwicklung eines Kinderschutzkonzeptes ist die Durchführung einer Potential- und Risikoanalyse. Neben der Analyse der Zielgruppe, also dem Alter der Kinder, Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf oder Kinder mit besonderem Schutzbedarf, werden das Gebäude und die Innenräume, das Außengelände, Strukturen oder auch Abläufe in den Blick genommen, um verletzliche Bereiche zu erkennen. Es werden die Verantwortungsbereiche, das Personalmanagement und die Entscheidungsstrukturen in den Blick genommen und es findet eine Klärung der Begriffe „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ statt.

An dieser Stelle wird der Frage nachgegangen, ob Täter*innenstrategien und - motive bekannt sind. Erst das Wissen darum schafft Klarheit für die Notwendigkeit eines Schutzkonzeptes in der geforderten Zusammensetzung. Sichtbar gewordene Risiken, mangelhafte oder unklare Strukturen, besonders in Bezug auf Verantwortung, zeigen Handlungsbedarf auf.

Neben den vorhandenen Strukturen und Gegebenheiten ist auch das aktuelle Kinderschutzkonzept einer Betrachtung zu unterziehen. Ist es auf dem aktuellen Stand?

Sind alle Mitarbeitenden der Kindertagesstätte, auch mit Blick auf neue Mitarbeitende oder Praktikant*innen, auf dem gleichen Wissensstand? Hierzu kann der Prüfbogen herangezogen werden.

Baustein: Leitbild

Im Inhalt zeigt das Leitbild auf, was die Mitarbeitenden motiviert sich mit Kindeswohl zu beschäftigen, welche Bedeutung Kinderschutz für alle Mitarbeitenden hat und die Verantwortung für den Schutz aller Kinder in der Einrichtung. Neben dem gesetzlichen Auftrag nimmt das Leitbild die Selbstbestimmung und die Schutzrechte / Kinderrechte auf und macht Aussagen zur Würde des Menschen. In der Auseinandersetzung zu diesem Baustein lässt sich auch darüber sprechen,

dass jeder Mensch mit seiner Geburt alle Rechte, staatliche und kirchliche, erhält. An dieser Stelle werden ebenso die Grundsätze und Wertvorstellungen der Einrichtung benannt: eine gelebte Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, der grenzachtenden Kommunikation und der Fehlerfreundlichkeit.

Anlage 13

Baustein: Personalmanagement

Zum Baustein Personalmanagement gehören Themen der Personalsuche, die Einstellung von neuen Mitarbeitenden und der Umgang von Mitarbeitenden bei Grenzüberschreitungen und Gewalt gegenüber Kindern sowohl im Bereich eines Straftatbestandes als auch im Bereich des nicht strafbaren Handelns und deren Konsequenzen daraus. Dieser Baustein zeigt die Verantwortung und die Aufgaben des Trägers als Arbeitgeber auf. Sichtbar wird das Spannungsfeld, in dem sich der Träger befindet: der Schutz der Kinder, die Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden und das institutionelle Interesse als Träger der Einrichtung. Dabei hat der nachhaltige Schutz von Kindern immer Vorrang! In der Ausschreibung einer Stelle kann der Träger den Kinderschutz bereits herausstellen. Im Vorstellungsgespräch wird Kinderschutz thematisiert, das Kinderschutzkonzept der Einrichtung vorgestellt und die Präventionsarbeit angesprochen. Vorerfahrungen der Bewerbenden von kindeswohlgefährdenden Situationen können im Gespräch ebenso aufgegriffen werden, wie die grundsätzliche Haltung zum Kinderschutz. Mit der Einstellung, spätestens vor Dienstantritt am ersten Arbeitstag, muss das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis vorliegen, das nicht älter als drei Monate ab Ausstellungsdatum sein darf. Auch ehrenamtlich Tätige müssen vor Aufnahme des

Ehrenamtes das erweiterte Führungszeugnis vorlegen. Prinzipiell unterschreiben sie zusätzlich die Selbstverpflichtungserklärung. Im Schutzkonzept finden sich an dieser Stelle Aussagen zum Umgang, der Aufbewahrung und Wiedervorlage der erweiterten Führungszeugnisse wieder. Bei Verdacht oder einer bestätigten grenzüberschreitenden Handlung wird die/der Mitarbeitende vom Dienst bzw. der ehrenamtlichen Tätigkeit frei gestellt. In Abhängigkeit der grenzüberschreitenden Handlung erfolgen Konsequenzen, die von angeordneten Schulungen über Ermahnung, Abmahnung bis hin zur Aufhebung des Dienstvertrages oder einer fristlosen Kündigung reichen können.

Baustein: Verhaltenskodex

Im Verhaltenskodex werden konkrete Regelungen im Umgang mit Kindern festgeschrieben. Diese sind verbindlich für alle Mitarbeitenden. Der Verhaltenskodex hat zum Ziel, klare Grenzen zu definieren und dadurch Grenzüberschreitungen sichtbar zu machen. Gleichzeitig gibt er Mitarbeitenden in besonders sensiblen Situationen Sicherheit in ihrem Handeln. Innerhalb des Teams findet eine Klärung statt, inwieweit alle Mitarbeitenden geübt und bereit sind, offen über die Themen Grenzen, Grenzverletzung und (sexualisierte) Gewalt zu sprechen – oder ob es Tabu-Themen sind. Die Erarbeitung des Verhaltenskodex erfolgt mit allen Mitarbeitenden der Kindertagesstätte. Dabei werden die Inhalte wie die Gestaltung von Nähe und Distanz, Angemessenheit von Körperkontakt und die Beachtung der Intimsphäre bearbeitet. Auch Themen wie Sprache, Sprechverhalten und Wortwahl, der Umgang mit und die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken kann im Verhaltenskodex geregelt werden. Aufzunehmen sind auch Regelungen zu Geschenken und Vergünstigungen für Kinder, aber auch der Umgang mit Geschenken von Eltern für Mitarbeitende. Zur Erarbeitung des Verhaltenskodex kann das Positionspapier "Grenzüberschreitungen" herangezogen werden, das besonders die Themen der unbewussten und bewussten Grenzverletzungen und Übergriffen im pädagogischen Alltag aufgreift.

Anlage 13

Baustein: Schulung, Fort- und Weiterbildung

Regelmäßige Schulungen zum Thema Kinderschutz, Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung entwickeln die Sensibilität aller Beteiligten und die Qualität der Einrichtung weiter. Für das Team sind Schulungen mit Schwerpunkt Kinderschutz und Kindeswohl in der Jahresplanung berücksichtigt. Im Einarbeitungskonzept für neue Mitarbeitende, Auszubildende, Praktikant*innen oder Ehrenamtliche ist Kinderschutz und das Kinderschutzkonzept berücksichtigt. Damit ist deutlich, welche Schulungen auch zu Dienstbeginn notwendig sind.

Baustein: Beschwerdemanagement

Das 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz gibt vor, dass die Konzeption einer Kindertagesstätte Aussagen zum Umgang mit Beschwerden von Kindern macht. Jedes Kind hat das Recht Beschwerden zu äußern und ein Anrecht darauf, dass die Beschwerden gehört und bearbeitet werden. Ein installiertes Beschwerdeverfahren ist ein wichtiger Baustein in der präventiven Arbeit zum Kinderschutz. Das Beschwerdeverfahren ist mit den Kindern gemeinsam entwickelt. Es gibt einen klaren Verfahrensablauf mit Dokumentationsvorlagen, mit dem alle Mitarbeitenden vertraut sind.

Baustein: Partizipation

Kinder haben das Recht, an allen Entscheidungen die sie betreffen, beteiligt zu werden (nach Artikel 12 (1) UN-Kinderrechtskonvention). Es geht also um die Frage, wie können Kinder, entsprechend ihrem Alter und ihrer Entwicklung gehört und einbezogen werden. Mit dem Positionspapier "Partizipation in der Kindertagesstätte" haben Einrichtungen eine Arbeitshilfe, die auch Beispiele für die Umsetzung in der Praxis gibt. Die "Arbeitshilfe zum Weltkindertag: Kinder haben Rechte! ..." (BETA) greift jedes Jahr eines der Kinderrechte auf und gibt damit Hintergrundinformationen und Ideen zur Umsetzung in der Praxis.

Baustein: Pädagogische Prävention

Ein Teil dieses Bausteins befasst sich mit dem sexualpädagogischen Konzept. Mit dem Wissen über die körperliche Entwicklung von Kindern kann angemessenes Verhalten zwischen Kindern wahrgenommen und Grenzüberschreitungen identifiziert werden. Das Konzept gibt Hinweise zu Präventionsangeboten für Eltern wie zum Beispiel Themenelternabende und zum Verfahren, wenn es zu Übergriffen zwischen Kindern kommt. Hilfreiche Materialien sind das Positionspapier "Doktorspiele und die Praxis- und Arbeitshilfe "IGITT -WIE SCHÖN! Sexuellen Themen in Kindertageseinrichtungen auf der Spur ..." Band 1 und 2 mit dem dazugehörenden Werkstattkoffer. Dieser kann von den Kindertagesstätten über die Fachberatung kostenfrei ausgeliehen werden.

Der Elternbrief Nr. 50 der BETA hat zum Thema "Kindliche Sexualität: Kinder haben Fragen - Eltern auch" und bietet sich an, mit den Eltern ins Gespräch zu kommen. Ein anderer Schwerpunkt dieses Bausteins befasst sich mit der Resilienz. Hier geht es darum, was Resilienz fördert und wie die Kindertagesstätte Kinder gezielt darin unterstützen kann. Die Arbeitshilfe "Resilienz - Wie Religion Kinder stark macht" liefert zahlreiche Impulse für die (religiös-)pädagogische Praxis und bietet eine Einführung in die Ergebnisse der Resilienzforschung.

Anlage 13

Baustein: Notfallmanagement

Kindeswohlgefährdende Situationen können im Lebensumfeld der Kinder vorkommen - in der Familie oder auch innerhalb der Kindertagesstätte. Für alle Beteiligten können solche Situationen mit Unsicherheit, Stress oder auch Angst verbunden sein. Um klar und professionell handeln zu können braucht es bereits im Vorfeld Klärung, wer was wann und wie zu tun hat. Dem Kriseninterventionsplan ist zu entnehmen, wer dem Kriseninterventionsteam angehört, wer also mit als erstes informiert wird, oder auch auf welche Unterstützungssysteme zugreifen kann.

Ablaufpläne zu unterschiedlichen Vorfällen geben Sicherheit für die nächsten notwendigen Schritte. So ist hier der Hinweis auf den Einbezug der insoweit erfahrenen Fachkraft ebenso zu finden wie Hinweise auf die Dokumentationspflicht und die entsprechenden Dokumentationsvorlagen.

Kindeswohlgefährdung, besonders wenn sie in der Kindertagesstätte vorkommt, kann zu Presseanfragen führen. Für eine klare und objektive Beantwortung und transparentes Handeln sind auch hier im Vorfeld Ansprechpersonen zu benennen, die ebenfalls in den Ablaufplänen Berücksichtigung finden. Eltern von betroffenen Kindern brauchen eine besonders intensive Begleitung durch den Träger und die Leitung der Einrichtung. Geklärt wird, was leistbar ist und welche Beratungsstellen in diesen Situationen einbezogen werden können. Eine (akute) Kindeswohlgefährdung zu erleben ist für alle Beteiligten keine alltägliche Situation und kann belastend sein. Es braucht Möglichkeiten zur Reflexion und zur Sicherstellung der eigenen Psychohygiene durch Personen oder Institutionen, die das leisten können. In einer Kindertagesstätte kommt es immer wieder vor, dass der benötigte Personalbedarf unterschritten wird. Der Notfallplan kann mit Hilfe des Positionspapiers "Besondere Personalsituation" erarbeitet werden.

In der Handreichung "Notfallmanagement in Kindertagesstätten" sind Ablaufpläne für besondere Vorkommnisse, von Eichenprozessionsspinne im Außenbereich bis hin zur Bombendrohung in der Einrichtung, zu finden. Diese Handreichung ist als Ergänzung dem Kinderschutzkonzept beizulegen.

Baustein: Netzwerke/Kooperation

Eine Kindertagesstätte ist in einem System eingebunden: die Kirchengemeinde, die Eltern der Kinder, verschiedene Beratungsstellen, die Fachberatung, das Jugendamt und das Landesjugendamt, um hier einige zu nennen. Die Anforderung in diesem Baustein ist, alle Kooperationspartner*innen und Unterstützungssysteme zu identifizieren und eine aktuelle Adressenliste mit namentlich

aufgeführten Ansprechpersonen zu erstellen. Mit jeder Veränderung vor Ort wie Neubau, Erweiterung um eine Gruppe oder sonstigen strukturellen Umgestaltung erfolgt eine Wiederholung der Risikoanalyse, um das Kinderschutzkonzept an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Ansonsten

findet eine Überarbeitung in der Regel alle 3-5 Jahre statt.

Hinweis: Die im Text aufgeführten Materialien (Arbeitshilfen, Positionspapiere) sind über die Homepage des Fachbereichs Kindertagesstätten bestellbar oder stehen zum Download zur Verfügung.

<https://kita.zentrumbildung-ekhn.de/service/infos-fuer-die-kita-praxis>

Anlage 13

Prüfbogen: Bausteine des einrichtungsbezogenen Kinderschutzkonzepts:

Risikoanalyse O ist erfolgt O erfolgt am: _____

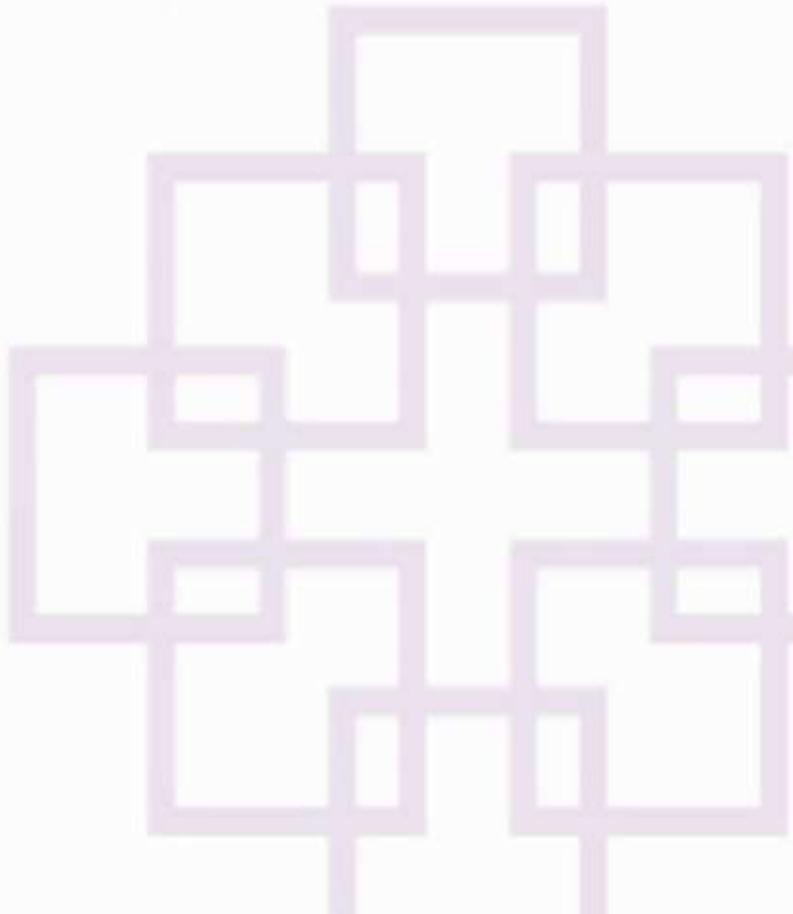
	liegt vor	sollte überarbeitet werden	ist zu entwickeln
Leitbild	0	0	0
Personalverantwortung	0	0	0
Verhaltenskodex	0	0	0
Schulungen/Fortbildungen	0	0	0
Beschwerdemanagement	0	0	0
Partizipation	0	0	0
Päd. Prävention	0	0	0
Notfallmanagement	0	0	0
Netzwerke/Kooperationspartner	0	0	0

Potenzial- und Risikoanalyse

Aus: [Schutzkonzepte praktisch 2021]

Download der Broschüre
www.ekir.de/url/sfS

Mit freundlicher Genehmigung:
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt
Abteilung 1 – Theologie und Ökumene
Dezernat 1.3 - Gemeinde
Leitender Kirchenrat Pfarrer Jürgen Sohn
Hans-Böckler-Str. 7
40467 Düsseldorf



Anlage 14

LEITFRAGEN ZUR ERSTELLUNG EINER EINRICHTUNGSSPEZIFISCHEN POTENZIAL- UND RISIKOANALYSE

Die Potenzial- und Risikoanalyse sollte am Anfang eines längerfristigen Qualitätsentwicklungsprozesses in allen Organisationen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt stehen.

Hier finden Sie Leitfragen zur Erstellung einer einrichtungsspezifischen Potenzial- und Risikoanalyse, die als Grundlage dienen kann, um abschätzen zu können, welchen Umfang eine solche Analyse umfasst. Als erstes sollte eine Arbeitsgruppe gebildet werden, die den Prozess der Erarbeitung eines Schutzkonzeptes

- a) plant und
- b) für ihr Dekanat bzw. ihre Kirchengemeinde und ihre Einrichtungen anstößt. Es muss in einer Potenzial- und Risikoanalyse nach Angeboten für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene geschaut werden, die das Dekanat bzw. die Kirchengemeinde oder eine Einrichtung in Trägerschaft des Dekanates oder in Trägerschaft der Kirchengemeinde verantwortet. Also z. B. verantwortet das Dekanat überregionale Angebote für Kinder- und Jugendliche wie z. B. zentrale Jugendgottesdienste, eine Jugendkirche, Konfirmandentage, Konfi-Cup, Kinderbibeltage etc.. Oder es gibt ein Familienzentrum mit Spielgruppen für Kinder in Trägerschaft der Kirchengemeinde, einen gemeindeübergreifenden Kinderchor etc.. Auf Grund des vielfältigen Angebotes in Dekanaten, Gemeinden und ihren Einrichtungen ist es notwendig die Analyse so passgenau wie möglich auf das jeweilige Tätigkeitsfeld abzustimmen.

Die Leitfragen können hierbei zur Orientierung dienen. Sie müssen die Inhalte Ihren Gegebenheiten anpassen und Punkte ergänzen oder streichen.

Ein **sinnvoller Schutz** kann sich nur aus einer träger- und einrichtungsspezifischen Potenzial- und Risikoanalyse ergeben.

Beachten Sie, dass Sie in der einen oder anderen Situation bewusst ein Risiko eingehen, wenn es für pädagogisch notwendig erachtet wird. In der pädagogischen Arbeit werden immer mal wieder individuelle Lösungen gebraucht, in denen wir das selbstgemachte Regelwerk infrage stellen oder andere Lösungswege benötigen. Hier ist es wichtig, gemeinsam, vor Ort Standards zu entwickeln, die es allen Beteiligten ermöglicht, die Situation transparent und nachvollziehbar zu machen. >>



Anlage 14

Schutz vor sexualisierter Gewalt

Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt ist Aufgabe und Pflicht aller, die innerhalb der EKHN Verantwortung im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen tragen.

Kirchliche Träger sind verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie diejenigen, die kirchliche Angebote wahrnehmen, insbesondere anvertraute Kinder und Jugendliche, vor allen Formen sexueller Grenzüberschreitungen und sexuellen Missbrauchs (sexualisierte Gewalt) auch unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit zu schützen.

(Kirchengesetz zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt
(Gewaltpräventionsgesetz – GPrävG) vom 27. November 2020
Praambel sowie § 3 Abs. 4)

Bedienungsanleitung

1. Bilden Sie eine Projektgruppe mit Personen aus unterschiedlichen Arbeitsbereichen zur Bearbeitung der Analyse.
2. Setzen Sie sich einen festen Zeitrahmen (Timeline). So kann ein guter Start für ein Schutzkonzept (s. Punkt 2: Verankerung des Schutzkonzeptes im Leitbild / der Gemeindekonzeption) gelingen.
3. Gehen Sie die Leitfragen erst einmal ganz in Ruhe durch.
4. Ergänzen oder streichen Sie die notwendigen Punkte.
5. Nummerieren Sie Ihren Fragenkatalog – das hilft in der Besprechung und bei der Überarbeitung der Risikosituation.
6. Diskutieren Sie die Fragen: So lassen sich unklare Situationen aus der Gruppe heraus erklären. Nur so kann alles von allen Teilnehmenden erfasst werden.
7. Notieren Sie die „Risikosituationen“, besprechen Sie Lösungswege und halten Sie fest, wer sich wann um was kümmert. Verabreden Sie einen Termin zur Überprüfung!
8. Das Ergebnis der Potenzial- und Risikoanalyse sollte mit den Mitarbeiter*innen besprochen und anschließend schriftlich festgehalten werden.
9. Die Potenzial- und Risikoanalyse sollte in regelmäßigen Abständen, alle 2 Jahre, immer wieder überprüft werden. Nur so kann festgestellt werden, ob es wirklich zu Veränderungen gekommen ist, ob alte Fehler wieder aufgetreten sind oder ob sich neue Risiken ergeben haben. Wir arbeiten immer wieder unter neuen Bedingungen (Umbauten, Umzüge, neue Mitarbeitende auf den unterschiedlichsten Ebenen, neue gesetzliche Bestimmungen u. ä.) und erleben kontinuierlich Veränderungen in unserer pädagogischen Arbeit.



Anlage 14

1.1 GEMEINDE

a. Mit welchen uns anvertrauten Personen arbeiten wir? Welche Angebote gibt es in unserer Gemeinde?

	JA	NEIN
Krabbelgruppen		
Kinderkirche		
Kinderbibelwoche		
Kinder- / Jugendchor		
Kinder- / Jugendorchester		
Jugendkirche		
Konfirmand*innengruppen		
Hausaufgabenhilfe		
Kinder- / Jugendpatenschaften		
Kindergruppen		
Jugendgruppen		
Kinderfreizeiten		

	JA	NEIN
Jugendfreizeiten		
Offene Arbeit		
Projekte		
Finden Übernachtungen statt?		
Sind Wohn- oder Transportsituationen vorhanden?		
Anvertraute Menschen in der Seelsorge / Beratung		
Anvertraute Menschen in der Pflege		
Anvertraute Menschen in Fahrdiensten		

b. Gibt es Zielgruppen und / oder Personen mit besonderem Schutzbedarf?

	JA	NEIN
Kinder unter 3 Jahren		
Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf		
Kinder / Jugendliche mit Behinderungen		
Erwachsene mit Behinderungen		
Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung		
Seelsorge		
Beratung		
hilfebedürftige Menschen		

» Welche Risiken können daraus entstehen?

» Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

» Bis wann muss das behoben sein?

» Wer ist dafür verantwortlich?

» Zur Vorlage am:

Anlage 14

1.2 RÄUMLICHKEITEN

a. Welche Räumlichkeiten nutzen wir / stehen uns zur Verfügung?

Gemeindehaus
Jugendhaus
Kirche
Pfarrhaus
Alten- oder Pflegeheime, Krankenhäuser

Büro- oder Beratungsräume

b. Räumliche Gegebenheiten / Innenräume

	JA	NEIN
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (auch Keller und Dachböden)?		
Gibt es Räumlichkeiten, in die sich die Nutzer*innen bewusst zurückziehen können?		
Werden die oben genannten Räume zwischendurch „kontrolliert“?		
Können alle Mitarbeitende alle Räume nutzen?		
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt in die Institution haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z. B. Handwerker*innen, externe Hausmeister*innen, externe Reinigungskräfte, Nachbarn etc.)?		
Werden Besucher*innen, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z. B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?		

Anlage 14

c. Außenbereich

	JA	NEIN
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?		
Ist das Grundstück von außen einsehbar?		
Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?		
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt zum Grundstück haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z. B. Handwerker*innen, externe Hausmeister*innen, externe Reinigungskräfte, Nachbarn etc.)?		
Werden Besucher*innen, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z. B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?		

» Welche Risiken können daraus entstehen?

» Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

» Wer ist dafür verantwortlich?

» Bis wann muss das behoben sein?

» Zur Vorlage am:

Anlage 14

1.3 PERSONALVERANTWORTUNG / STRUKTUREN

Anlage 14

» Welche Risiken können daraus entstehen? ¹

» Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: ²

» Wer ist dafür verantwortlich? ³

» Bis wann muss das behoben sein? ⁴

» Zur Vorlage am: ⁵

1. Beispiel: Gibt es Fortbildungen für ehrenamtlich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“? Antwort: Nein a) Mitarbeitende sind nicht sensibilisiert für das Thema und erkennen Grenzüberschreitungen und / oder Übergriffe nicht. b) Mitarbeitende sind überfordert, wenn sie daraufhin angesprochen werden. c) Mitarbeitende wissen z. B. nicht, an wen sie sich wenden können.

2. Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: Schulungsangebote organisieren.

3. Wer ist verantwortlich: Eine konkrete Person benennen.

4. Bis wann muss das behoben sein: Zeitraum festlegen.

5. Termin zur Vorlage: Konkreten Termin benennen.

Anlage 14

1.4 KONZEPT

	JA	NEIN
Hat die Einrichtung ein klares pädagogisches Konzept für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und / oder Schutzbefohlenen?		
Gibt es konkrete Handlungsanweisungen für Mitarbeitende, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht?		
Dürfen Schutzbefohlene mit nach Hause genommen werden?		
Gibt es Bevorzugungen oder Benachteiligungen von einzelnen Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen durch Mitarbeitende?		
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Geheimnissen?		
Wird sexualisierte Sprache toleriert?		
Wird jede Art von Kleidung bei den Mitarbeitenden toleriert?		
Ist die Privatsphäre der Kinder, Jugendlichen und / oder Schutzbefohlenen sowie der Mitarbeitenden definiert?		
Dürfen Räume abgeschlossen werden, wenn Personen sich darin befinden?		
Gibt es ein sexualpädagogisches Konzept?		

» Welche Risiken können daraus entstehen?

» Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

» Wer ist dafür verantwortlich?

» Bis wann muss das behoben sein?

» Zur Vorlage am:

Anlage 14

1.5 ZUGÄNGLICHKEIT DER INFORMATIONEN

	JA	NEIN
Kinder, Jugendliche und Sorgeberechtigte werden über Maßnahmen des Kinderschutzes informiert.		
An der Erstellung und Weiterführung des Schutzkonzeptes sind oben genannte Gruppen beteiligt.		
Eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten ist vorhanden.		
Haben alle beteiligten Personen (Mitarbeitende, Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte, Schutzbefohlene) Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten etc.)?		
Sind die Informationen für alle verständlich (Übersetzungen, leichte Sprache, geschlechtssensibel etc.)?		
Gibt es einen Interventionsplan (Notfallplan, Handlungskette), in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret erklärt sind?		
Gibt es vertraute, unabhängige, interne bzw. externe Ansprechpersonen, die im altersgerechten Umgang geübt sind?		

» Welche Risiken können daraus entstehen?

» Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

» Wer ist dafür verantwortlich?

» Bis wann muss das behoben sein?

» Zur Vorlage am:

Anlage 14

1.6 ANDERE RISIKEN

» In unserer Institution, von meinem Blickfeld aus, gibt es Risiken in weiteren Bereichen:

» Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

» Wer ist dafür verantwortlich?

» Bis wann muss das behoben sein?

» Zur Vorlage am:

Anlage 15

Vereinbarung gemäß § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII

Zwischen

[...]

**vertreten durch den Rechtsträger -
-Vereinbarungspartner zu 1)-**

und

dem Kreisausschuss des Kreises Offenbach,

Werner Hilpert Straße 1, 63128 Dietzenbach

als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe,

vertreten durch den Fachdienst Familie, Jugend und Soziales,

Jugendförderung und Kreisjugendbildungswerk

Bereichsleiterin Julia Wichmann

- Vereinbarungspartner zu 2) -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Ziel der Vereinbarung

Der bestmögliche Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt ist einvernehmliches Ziel der Vereinbarungspartner. Sie wollen gemeinsam den Schutz von Kindern und Jugendlichen durch persönlich geeignete Personen im Sinne des § 72a Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gewährleisten. Diese dürfen nicht nach einer in § 72 a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten (**Anlage 2**) nach dem Strafgesetzbuch (StGB) rechtskräftig verurteilt worden sein.

§ 2 Tätigkeitsverbot

Der Vereinbarungspartner zu 1) stellt sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich keine Personen tätig sind, die wegen einer der in Anlage 2 der Vereinbarung aufgeführten Straftaten nach dem StGB rechtskräftig verurteilt wurden. Zu den tätigen Personen zählen auch Honorarkräfte, Freiwilligendienstleistende und andere vergleichbar tätige Personen.

§ 3 Tätigkeitsverbot für neben- und ehrenamtliche Personen

Der Vereinbarungspartner zu 1) stellt sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich nur neben- und ehrenamtlich tätige Personen Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, die nicht wegen einer der in Anlage 2 der Vereinbarung aufgeführten Straftaten nach dem StGB rechtskräftig verurteilt wurden.

Anlage 15

§ 4 Vorlage eines Führungszeugnisses

Zum Zwecke der Sicherstellung soll dem Vereinbarungspartner zu 1 ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach den §§ 30 Absatz 5, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz vor der Aufnahme der Tätigkeit vorgelegt werden. Es kann nur von der tätigen Person unter Vorlage eines Nachweises zur beabsichtigten nebenamtlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit bei der örtlichen Meldebehörde (Bürgerbüro) beantragt werden. Das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Das Führungszeugnis ist im Abstand von drei Jahren erneut vorzulegen. Vom Vereinbarungspartner zu 1) sind gemäß **Anlage 3** das Datum der Aufnahme der Tätigkeit, das Datum der Vorlage des Führungszeugnisses sowie das Datum der erneuten Vorlage eines Führungszeugnisses zu dokumentieren.

§ 5 Sensibilisierung, Prävention und Intervention

Der Vereinbarungspartner zu 1) sorgt für eine Sensibilisierung der beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter im Themenfeld Kinder- und Jugendschutz durch Information und Qualifizierung. Er schafft nach bestem Wissen und Gewissen strukturelle Rahmenbedingungen, die Übergriffe auf betreute junge Menschen durch Präventionsarbeit und Sensibilisierung verhindern. Durch geeignete Maßnahmen stellt der Vereinbarungspartner zu 1) nach bestem Wissen und Gewissen sicher, dass Übergriffe auf betreute junge Menschen schnellstmöglich aufgedeckt und im Rahmen seiner Verantwortlichkeit abgestellt werden. Der Vereinbarungspartner zu 2) unterstützt den Vereinbarungspartner zu 1) bei der Sensibilisierung zum Kinder- und Jugendschutz.

§ 6 Pflicht zur Einsichtnahme und Risikoeinschätzung

Eine Pflicht zur Einsichtnahme besteht dann, soweit eine Person Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat und dieser Kontakt nach seiner Art, Intensität und Dauer geeignet ist, Übergriffe zu ermöglichen.

Eine Pflicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses besteht immer dann, wenn

- Personen Kinder und Jugendliche ohne Übernachtung regelmäßig, z. B. in Gruppenstunden, Projekttagen, Freizeiten etc. beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden. Regelmäßig bedeutet nicht einmalig, punktuell oder gelegentlich.
- Personen Kinder und Jugendliche bei Veranstaltungen mit Übernachtung beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder nach Art, Intensität und Dauer einen vergleichbaren Kontakt haben.

Unter „Beaufsichtigen und Betreuen“ wird insbesondere die Übernahme der Aufsichtspflicht verstanden.

Bei der Bewertung vergleichbarer Kontakte ist das Risiko auf der Grundlage der drei Kriterien Art, Intensität und Dauer vom Vereinbarungspartner zu 1) jeweils individuell

Anlage 15

zu bewerten. Eine Hilfestellung bietet dabei die als **Anlage 4** angefügte Übersicht. Nur wenn nach umfassender Einschätzung das Risiko bei allen drei Kriterien hoch ist, ist die Vorlage eines Führungszeugnisses erforderlich.

Ausnahmen von der Vorlage eines Führungszeugnisses sind Formen reiner Selbstorganisation unter Gleichaltrigen (keine signifikante Altersdifferenz).

§ 7 Verpflichtungserklärung

Viele Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit ergeben sich spontan und kurzfristig. Von der Beantragung bis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses dauert es aber regelmäßig einige Wochen. Bei derartigen Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit sollte im Vorfeld der Maßnahme geprüft werden, ob eine Selbstverpflichtungserklärung im Rahmen des Verhaltenskodex zum Kindeswohl (**Anlage 5**) zur Sensibilisierung sinnvoll ist und infrage kommen.

§ 8 Neben- und Ehrenamtliche mit Wohnsitz im Ausland

Neben- oder Ehrenamtliche mit Wohnsitz im Ausland können kein erweitertes Führungszeugnis nach deutschem Recht beantragen. Von ihnen sollte im Vorfeld der Maßnahme die Selbstverpflichtungserklärung im Rahmen des Verhaltenskodex zum Kindeswohl abgegeben werden.

§ 9 Weitergehende Regelungsmöglichkeiten

Weitergehende Regelungen des Vereinbarungspartners zu 1) nach eigenem Entschluss bleiben unberührt.

§ 10 Vorlagepflicht mit 16 Jahren

Sofern nach den hier getroffenen Vereinbarungen die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses erfolgen soll, beginnt die Vorlagepflicht mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

§ 11 Zusammenarbeit der Vereinbarungspartner

Soweit sich ein über diese Vereinbarung hinausgehender Bedarf bei der Umsetzung dieser Vereinbarung ergibt, unterrichten sich die Vereinbarungspartner gegenseitig, um gemeinsam eine Änderung, Ergänzung oder Klarstellung der Vereinbarung zu prüfen. Die Vereinbarungspartner tauschen Ansprechpartner aus (**Anlage 1**).

§ 12 Inkrafttreten und Kündigungsmöglichkeit

Anlage 15

Diese Vereinbarung tritt mit Datum der beidseitigen Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Sollten sich einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ändern, so folgt daraus nicht die Ungültigkeit der gesamten Vereinbarung.

§ 13 Datenschutz

Der Träger ist befugt, den Umstand der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis, das Datum des Führungszeugnisses sowie die Tatsache, dass keine einschlägigen Vorstrafen enthalten sind, zu speichern.

Das Führungszeugnis von neben-und ehrenamtlich Tätigen darf nicht zur Akte genommen werden, es bleibt in deren Besitz.

Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Wird im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Bei ehrenamtlich Tätigen, die wiederholt eingesetzt werden, wird empfohlen, das Einverständnis der Betroffenen zur Datenspeicherung bis zur Beendigung der Tätigkeit für den Träger einzuholen.

Auf Wunsch des freien Trägers kann der Fachdienst Jugend, Familie und Soziales des Kreises Offenbach die Einsichtnahme der Erweiterten Führungszeugnisse vornehmen. Der entsprechende Dokumentationsbogen wird dann dem freien Träger zugesandt.

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Vereinbarungspartner zu 1)

Vereinbarungspartner zu 2)

Anlagen

1. Ansprechpartner/innen
2. Straftaten nach §72a SGB VIII
3. Dokumentationsbogen
4. Prüfschema Gefährdungspotential
5. Verhaltenskodex zum Kinderwohl

Anlage 15

Anlage 1

Gegenseitige Benennung der Ansprechpartner

- Der Vereinbarungspartner zu 1) benennt folgende Ansprechpartnerin/folgenden Ansprechpartner:

Name:

Funktion der Person in der Organisation:

Adresse:

Telefon / Fax / E-Mail

- Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe benennt folgende Ansprechpartnerin/folgenden Ansprechpartner:

- Sensibilisierungs- und Präventionsfragen / Fortbildung

Antje Grimberg/Jugendförderung
Werner- Hilpert Straße 1, 64128 Dietzenbach
a.grimberg@kreis-offenbach.de
06074 8180 3229
06074 8180 2932

- Beratung

Beratungszentrum Ost
Caritasverband Offenbach/ Main e.V
Puiseauxplatz 1
63110 Rodgau (Nieder-Roden)
Telefon 0 61 06 / 66 00 9 - 0

Beratungszentrum Mitte
Diakonisches Werk Offenbach- Dreieich- Rodgau
Offenbacher Straße 17
63128 Dietzenbach
Telefon: 06074/ 8276-0

Beratungsstelle West
Paritätische Projekte gGmbH
Frankfurter Str. 70-72
63303 Dreieich
Telefon: 06103 / 8 33 68-0

Anlage 15

Straftaten nach §72a SGB VIII

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Anlage 15

Anlage 3

Dokumentationsbogen

(Name des Dokumentierenden)

(Datum)

Name des neben- bzw. ehrenamtlich Tätigen

Vorname des neben- bzw. ehrenamtlich Tätigen

Geburtsdatum des neben- bzw. ehrenamtlich Tätigen

Datum der Aufnahme der Tätigkeit: _____

Datum der Vorlage des Führungszeugnisses: _____

Daten der erneuten Vorlage eines Führungszeugnisses:

Unterschrift des Rechtsträgers

Anlage 15

Anlage 4

Gefährdungspotential nach den Kriterien „Art, Intensität und Dauer“

Wenn innerhalb eines Kriteriums einmal mit „hoch“ eingestuft wird, ist das Kriterium insgesamt als hoch einzustufen.

Nur wenn nach umfassender Einschätzung das Risiko bei allen drei Kriterien hoch ist, ist die Vorlage eines Führungszeugnisses erforderlich.

	Niedrig	Hoch
Art		
Kein Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kein Hierarchie- / Machtverhältnis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Keine Altersdifferenz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Merkmal der Kinder/Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: höheres Alter, keine Behinderung, kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Intensität		
Tätigkeit wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sozial offener Kontakt hinsichtlich - Räumlichkeit oder - Struktureller Zusammensetzung / Stabilität der Gruppe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Tätigkeit mit Gruppen		
Geringer Grad an Intimität/kein Wirken in Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen (z. B. Körperkontakt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Dauer		
Einmalig/punktuell/ gelegentlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Regelmäßig wechselnde Kinder/Jugendliche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anlage 15

Anlage 5

Verhaltenskodex zum Kindeswohl

für neben- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit

Als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen habe ich einen Schutzauftrag zur Verhinderung von Kindeswohlgefährdung. Die folgenden Verhaltensregeln sind daher zentrale Grundlagen meiner Arbeit.

1. In der Kinder- und Jugendarbeit übernehme ich Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Dazu gehört der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Gewalt sowie vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen und vor Diskriminierungen aller Art.
2. Kinder- und Jugendarbeit lebt von der vertrauensvollen Zusammenarbeit untereinander. In meiner Rolle als Leitungskraft habe ich eine besondere Autoritäts- und Vertrauensstellung. Ich versichere, dass ich dies nicht zum Schaden der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen ausnutzen werde.
3. Meine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
4. Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen von Kindern und Jugendlichen ernst und achte darauf, dass auch Kinder und Jugendliche untereinander diese Grenzen respektieren.
5. Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttägliches verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert. Ich interveniere dagegen und übernehme auch in dieser Hinsicht eine Vorbildfunktion.
6. Im Konflikt- oder Verdachtsfall ziehe ich professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere Ansprechpartner bei dem Verband / Verein oder beim zuständigen Jugendamt. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
7. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.
Ich verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens gegen mich zu informieren.

Datum

Name

Unterschrift

Anlage 16

Kinderschutz und
Kindeswohlgefährdung

Anlage A

Vereinbarung zur Umsetzung der

**§ 8a Abs. 2 KJHG/SGB VIII – Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe –
und
§ 72 a KJHG/SGB VIII - Persönliche Eignung –**

1.) Vereinbarungspartner

Zwischen der Stadt/dem Landkreis

..... (Jugendamt)
(im Folgenden „Jugendamt“ genannt)

und

.....(freier Träger)
(im Folgenden „Träger“ genannt)

wird folgende Vereinbarung geschlossen zur Umsetzung

- des § 8a Abs. II KJHG (SGB VIII)
 - des § 72 a KJHG (SGB VIII)
(zutreffendes ankreuzen)

2.) Geltungsbereich

Die Vereinbarung umfasst

- folgende Einrichtung(en) und Dienste des Trägers:

.....(qf. Beiblatt benutzen)

- alle Tätigkeitsbereiches des Trägers.

3.) Zusammenarbeit bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung

3.1) Kindeswohlgefährdung:

Jugendamt und Träger verpflichten sich, bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung eines vom Anbieter betreuten Kindes oder Jugendlichen zusammen zu arbeiten, um diese abzuwenden.

Eine „Kindeswohlgefährdung“ ist die erhebliche Gefährdung körperlicher, seelischer oder geistiger Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, Vernachlässigung, unverschuldetes Versagen der Eltern oder Verhalten eines Dritten im Sinne körperlicher oder seelischer Misshandlung bzw. sexuellen Missbrauch.

Anlage 16

Kinderschutz und
Kindeswohlgefährdung

3.2) Abschätzung des Gefährdungsrisikos

Der Träger wird bei Anhaltspunkten auf eine Kindeswohlgefährdung dafür Sorge tragen, dass das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrere Fachkräfte in anonymisierter oder pseudonymisierter Form abgeschätzt dokumentiert wird. Außerdem sollen die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Hierzu benennt das Jugendamt folgende besonders geeignete Fachkraft als Ansprechpartner(in) für den Träger:

.....
.....

(Name, Kontaktdaten, Vertretung)

3.3) Weitere Mitwirkung

Der Träger wird im Rahmen der Beratungsergebnisse weiterhin:

- das Kind oder den Jugendlichen „schützen“ indem eine Distanz zur Gefährdung geschaffen wird
- Sachverhaltsklärungen begleiten und unterstützen
- die Betroffenen, soweit sinnvoll und möglich zu beraten um die Gefährdung abzuwenden
- die Personendaten der Betroffenen auch ohne deren Einverständnis aufdecken, wenn dies zur Abwendung der Gefährdung erforderlich ist.

Eine ggf. erforderliche Information des Familiengerichtes liegt in der Verantwortung des Jugendamtes.

3.4) Dokumentation

Der Träger dokumentiert in nachvollziehbarer Form die Gefährdungshinweise und seine diesbezüglichen Tätigkeiten.

Das Jugendamt dokumentiert alle gemeinsamen Tätigkeiten und Beratungsergebnisse.

4.) Persönliche Eignung von Fachkräften

4.1) Überprüfung der persönlichen Eignung

Der Träger stellt durch die Einholung von Führungszeugnisse sicher, dass er keine gem. der in § 72a KJHG-SGB VIII in Bezug genommenen Vorschriften des StGB einschlägig vorbestraften Personen als Angestellte beschäftigt, die direkten Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben bzw. die mit der Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe betraut sind/ in Berührung kommen.

4.2) Neueinstellungen

Bei Neueinstellungen wird ein entsprechendes Führungszeugnis vor Beschäftigungsaufnahme eingeholt.

4.3) Turnusmäßige Überprüfung

Danach erfolgt die Vorlage entsprechender Führungszeugnisse alle fünf Jahre.

Anlage 16

Kinderschutz und
Kindeswohlgefährdung

4.4) Kosten

Die entstehenden Kosten und Aufwendungen erstattet das Jugendamt.

5.) Gültigkeit

Die Vereinbarung ist unbefristet gültig. Sie ist beiderseits jederzeit widerrufbar.

.....
Ort, Datum

.....
(Jugendamt)

.....
(Träger)

Präventionskonzept

Dekanat Dreieich-Rodgau

stand Juli 2023

Verfasser des Konzepts:

Stefan Seib-Melk (Dekanatsjugendreferent)
Carsten Preuß (Dekanatsjugendreferent)

Mitwirkende:

Christine Großebörger
Michael Kirchmann
Birgit Schlegel
Andrea Schwarze
Cornelia Use
Claudia von Savigny

sowie der Dekanatssynodalvorstand



**Evangelisches Dekanat
Dreieich-Rodgau**

